

Urbane Kriegsführung und der Einsatz von Explosivwaffen

Neue Herausforderungen für
den Schutz von Zivilisten



Inhalt

Die Inhalte der einzelnen Beiträge geben die persönliche Einschätzung der jeweiligen Autorinnen und Autoren wieder und entsprechen nicht notwendigerweise den Positionen des Bundesministeriums für Landesverteidigung oder den Institutionen, für die sie tätig sind.

Impressum

Republik Österreich
Bundesministerium für Landesverteidigung

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Bundesministerium für Landesverteidigung
Roßbauer Lände 1, 1090 Wien

Die Gesamtkoordination dieser Publikation erfolgte durch die Abteilung Militärpolitik.

Projektleitung und inhaltliche Koordination:
Michael Retter, BA MA

Redaktion und Lektorat:
Abteilung Militärpolitik

Layout:
Raphael Spötta, BA MA

Fotos und Grafiken: Autorinnen und Autoren, Shutterstock, Titelbild: Fly_and_Dive/Shutterstock

Druck: Heeresdruckzentrum,
1030 Wien

Erscheinungsjahr: 2026

Bitte sammeln Sie Altpapier für das Recycling.

ISBN: 978-3-902275-64-6

Urbane Kriegsführung, Explosivwaffen und der Schutz von Zivilisten

Michael Retter 3

1. Kampf im urbanen Umfeld

Lukas Bittner 7

2. EWIPA – Ein Dilemma für die Artillerie!?

Reinhard Lemp 11

3. Der schmale Grat der Legitimität

Marjana Gruber 18

4. Schutz von Zivilisten im ÖBH

Maximilian Weitzel 23

5. EWIPA und Österreichs außenpolitisches Engagement

Caroline Wörgötter 28

6. Wiener Militärworkshop

Michael Retter 31

7. Erfahrungen aus erster Hand

Interview mit Alexander Grif 35

Politische Deklaration

zur Stärkung des Schutzes von Zivilisten vor
den humanitären Konsequenzen des Einsatzes
von Explosivwaffen in besiedelten Gebieten 44

Urbane Kriegsführung, Explosivwaffen und der Schutz von Zivilisten

Einführung in eine komplexe Thematik

Die vorliegende Broschüre „Urbane Kriegsführung und der Einsatz von Explosivwaffen. Neue Herausforderungen für den Schutz von Zivilisten“ stellt eine Initiative des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) zur Förderung der Umsetzung der 2022 angenommenen Politischen Deklaration zum Einsatz von Explosivwaffen in besiedelten Gebieten (EWIPA) dar. Österreich unterstützte noch im selben Jahr offiziell die Deklaration und arbeitet seither daran, diese umzusetzen. Um die Inhalte der EWIPA-Deklaration einem weiteren Publikum näherzubringen, beleuchten die hier versammelten Beiträge die verschiedenen Teilaspekte der Thematik. Ziel der Broschüre ist es, Bewusstsein für die Relevanz des Themas zu schaffen und – letztendlich – den Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten zu erhöhen.

Anspruch eines jeden sinnvollen Einführungsbeitrages ist es, Sie, liebe Leserinnen und Leser, mit dem notwendigen Rüstzeug auszustatten, um Ihnen eine informative Lektüre zu ermöglichen. Diese Absicht sieht sich jedoch bei der vorliegenden Broschüre mit Herausforderungen konfrontiert: „Urbane Kriegsführung“, „Explosivwaffen“ und das Ziel, den „Schutz von Zivilisten“ sicherzustellen, sind allesamt Themen, die ein hohes Maß an Komplexität aufweisen – und noch dazu, glücklicherweise, für viele Menschen außerhalb ihrer eigenen Lebenswelt liegen. Um diesem Anspruch nichtsdestotrotz zu entsprechen, werden in den nächsten Absätzen die basalen Charakteristika dieser Bereiche Schritt für Schritt dargestellt.

Beginnen wir also mit dem Phänomen der „**urbanen Kriegsführung**“ (Beitrag 1). Dass diese Art der Kriegsführung im Laufe der Zeit zugenommen hat und zukünftig noch weiter zunehmen wird, ist schnell erklärt. Immer mehr Menschen siedeln sich in Städten an. Laut Schätzungen werden bis 2050 mehr als zwei Drittel der Weltbevölkerung in urbanen Gebieten leben, womit sie zu unumstrittenen Zentren moderner Gesellschaften werden, in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Die Wahrscheinlichkeit, dass Konflikte zukünftig in Städten ausgetragen werden, nimmt daher zu.

Das Terrain hierfür könnte jedoch kaum problematischer sein. Konfliktparteien sind in urbanen Gebieten mit enormen Schwierigkeiten konfrontiert. Dazu zählen die umfassende Bebauung, die Anwesenheit einer großen Anzahl an Zivilistinnen und Zivilisten sowie die Abhängigkeit der Zivilbevölkerung vom Funktionieren kritischer Infrastruktur. Als Beispiel für Letzteres denke man etwa an Kraftwerke, die durch Kampfhandlungen zerstört werden könnten, mit der Konsequenz, dass die Stromversorgung für Haushalte, Krankenhäuser etc. entfällt. Einige Militärexpertinnen und -experten sehen aufgrund dieser Herausforderungen in der urbanen Kriegsführung sogar die schwierigste Form der Konfliktaustragung. Interessanterweise wird meist im gleichen Atemzug darauf verwiesen, dass Streitkräfte bisher nur rudimentär auf diese Szenarien vorbereitet sind. Zu den bekanntesten Beispielen urbaner Kriegsführung in den letzten Jahrzehnten zählen die Schlachten um Grosny, Falludscha, Aleppo, Mossul, Marawi, Bachmut und Gaza.

Wenden wir uns jetzt der Kategorie der „**Explosivwaffen**“ zu (Beitrag 2), die zu den am häufigsten im Verlauf urbaner Kriegsführung eingesetzten Waffen zählen. Diese bestehen meist aus zwei Komponenten, der Munition und dem Gerät, mit dem diese Munition verschossen wird. Zahlreiche Munitionsarten sind mit Sprengstoff gefüllt, weshalb sie beim Aufschlag (oder kurz davor oder danach) explodieren. Je nach Art und Menge des in der Munition enthaltenen Sprengstoffes entsteht dabei ein mehr oder weniger großer Detonationsradius um den Aufschlagspunkt. Zum Verschießen bzw. Abwerfen der Munition können unterschiedliche Geräte eingesetzt werden. Dazu zählen Panzer, Flugzeuge, Hubschrauber, Drohnen und – im Kontext der Explosivwaffen besonders relevant – Artillerie und Granatwerfer. Die beiden letztgenannten Kategorien zielen häufig nicht direkt auf ein Ziel, sondern indirekt („Steilfeuer“), d.h. das Ziel befindet sich nicht im Blickfeld der

Schützin bzw. des Schützen. Daraus ergeben sich für das Steilfeuer spezifische Einsatzanforderungen, vor allem mit Blick auf die Zielaufklärung (wo ist das Ziel?) und Präzision der verschossenen Munition (wie präzise kann ich ein aufgeklärtes Ziel treffen?).

Abschließend stellt sich natürlich die Frage, was das bisher Gesagte für den „**Schutz von Zivilisten**“ bedeutet? Aufgrund der oben dargestellten spezifischen Charakteristika sowohl des urbanen Terrains als auch der Waffen selbst kann EWIPA in besiedelten Gebieten mit verheerenden Auswirkungen für Zivilisten und zivile Objekte einhergehen. Das Risiko nimmt dabei zu, wenn der Detonationsradius der Munition groß, die Anzahl der hintereinander verschossenen Munition hoch und ihre Präzision gering ist. Dadurch kann es nämlich passieren, dass die tatsächliche Waffenwirkung weit über den Bereich des eigentlichen Zieles hinausreicht – in dicht besiedelten Gebieten wie Städten kann das fatal enden.

Daher ist es ein Anliegen zahlreicher Streitkräfte, Zivilistinnen und Zivilisten vor den humanitären Konsequenzen des Einsatzes von Explosivwaffen, insbesondere in besiedelten Gebieten, zu schützen (Beitrag 4; Interview mit A. Grif). Die zentrale rechtliche Grundlage für Maßnahmen zum Schutz von Zivilisten bildet das humanitäre Völkerrecht (Beitrag 3), also jenes Recht, das während bewaffneter Konflikte gilt. Eines seiner Ziele ist es, diejenigen, die nicht oder nicht mehr an Kampfhandlungen teilnehmen, vor Gewalt zu schützen. Einige Waffenkategorien, darunter beispielsweise Explosivwaffen, stellen besondere Herausforderungen bei der Einhaltung des humanitären Völkerrechts dar. Um dem Rechnung zu tragen, entwickelten sich auf internationaler Ebene, aufbauend auf den Prinzipien und Vorgaben des humanitären Völkerrechts, eigenständige Prozesse zur Regulierung spezifischer Waffenkategorien. Im Falle der Explosivwaffen ist das Resultat eines solchen Prozesses die zwischen 2019 und 2022 verhandelte „Politische Deklaration zum Einsatz von Explosivwaffen in besiedelten Gebieten“ (Beitrag 5). Dieses internationale Instrument, dessen Ziel es ist, Zivilistinnen und Zivilisten besser vor dem Einsatz von EWIPA zu schützen, haben bereits 89 Staaten unterzeichnet. Die genauen Inhalte der Politischen Deklaration können im Anhang nachgelesen werden.

Papier ist das eine, die tatsächliche Umsetzung das andere. Maßstab dafür, ob die Deklaration ihrem Anspruch gerecht wird, sind konkrete Änderungen in der militärischen Praxis. Weil das erkannt worden ist,

entschieden sich das Bundesministerium für Landesverteidigung und das Bundesministerium für Europäische und Internationale Angelegenheiten dazu, den Umsetzungsprozess aktiv voranzubringen. Zu diesem Zweck organisierten die beiden Ministerien im Jänner 2024 einen Workshop an der Landesverteidigungsakademie in Wien, an dem zahlreiche Militärexpertinnen und -experten aus den Ländern, die die Deklaration unterzeichnet haben, teilnahmen (Beitrag 6).

Nunmehr hoffentlich mit einem Grundverständnis für jene Themen ausgestattet, die in den Beiträgen behandelt werden, wünsche ich Ihnen eine spannende Lektüre!

Michael Retter



1. Kampf im urbanen Umfeld

Militärische Herausforderungen

Lukas Bittner

Der militärische Einsatz in urbanen Gebieten zählt zu den anspruchsvollsten Herausforderungen, denen sich Streitkräfte weltweit stellen müssen. Die Komplexität des urbanen Umfeldes, die dichte Bebauung, die hohe Bevölkerungsdichte und die dynamischen sozialen und technologischen Entwicklungen erfordern eine umfassende Anpassung der militärischen Strategien und Fähigkeiten. Urbane Gebiete sind bereits heute zentrale Schauplätze kriegerischer Auseinandersetzungen und es wird erwartet, dass dieser Trend in den kommenden Jahrzehnten weiter zunimmt. Im Mittelpunkt dieser Entwicklung steht die Erkenntnis, dass urbane Räume nicht nur geografische Orte sind, sondern auch komplexe, vernetzte Systeme, die zahlreiche Herausforderungen für militärische Operationen mit sich bringen. Der militärischen Einsatzführung in urbanen Umfeldern wird daher in militärstrategischen Konzepten und Planungen eine besondere Beachtung eingeräumt. Sowohl

EU als auch NATO haben dementsprechende strategische Dokumente erlassen und auch durch das BMLV wurde 2021 ein eigenes militärstrategisches Querschnittskonzept erstellt.

Das städtische Gelände ist durch eine Reihe von Merkmalen gekennzeichnet, die militärische Einsätze besonders schwierig machen. Dazu gehört die dichte Bebauung mit einer Vielzahl von Gebäuden, die in unterschiedlichen Höhen, Stilen und Materialien errichtet sind. Diese Strukturen bieten feindlichen Kräften zahlreiche Verstecke und Deckungen, welche es den eigenen Streitkräften erschweren, Gegnerinnen und Gegner zu lokalisieren und gezielt zu bekämpfen. Die engen Straßen, verwinkelten Gassen und unterirdischen Systeme, wie U-Bahnen und Kanalisationsnetze, erschweren die Mobilität der Truppen und bieten den Gegnerinnen und Gegnern gleichzeitig Möglichkeiten für Hinterhalte und überraschende Angriffe. Darüber hinaus können hohe Gebäude und die Vielzahl an Infrastruktureinrichtungen, wie Strom- und Kommunikationsnetze, die Ausbreitung elektromagnetischer Signale behindern und so die Effizienz moderner Waffensysteme und Kommunikationstechnologien einschränken.

Eine besondere Herausforderung beim militärischen Einsatz stellt die Kampfweise von irregulären, nichtstaatlichen Kräften in urbanen Räumen dar. Diese Gruppen, die sich häufig aus der Zivilbevölkerung herausbilden und in die Stadtstruktur integriert sind, können überraschende und schwer vorhersehbare Angriffe durchführen. Sie nutzen die Zivilbevölkerung als Deckung und agieren oft aus scheinbar unverdächtigen Orten wie Schulen, Krankenhäusern oder religiösen Einrichtungen heraus. Dies erschwert es den staatlichen Streitkräften, gezielte Operationen durchzuführen, ohne dabei das Risiko einzugehen, Zivilisten zu gefährden.

Ein weiteres zentrales Merkmal urbaner Operationen ist die hohe Bevölkerungsdichte. In Städten befinden sich in der Regel große Menschenmengen, die oft aus unterschiedlichen sozialen, ethnischen und religiösen Gruppen bestehen. Diese Vielfalt erhöht die Komplexität der Einsatzführung, da die Streitkräfte nicht nur gegen feindliche Kräfte kämpfen, sondern stets auch den Schutz der Zivilbevölkerung gewährleisten müssen. Zudem birgt die Anwesenheit von Zivilistinnen und Zivilisten das Risiko von Kollateralschäden, insbesondere dann, wenn Explosivwaffen eingesetzt werden.

Militärische Kräfte müssen hierbei besondere Sorgfalt walten lassen und die Prinzipien und Vorgaben des humanitären Völkerrechts, das während bewaffneter Konflikte gilt, einhalten. Dies erfordert insbesondere eine transparente Folgeabschätzung beim Einsatz von Explosivwaffen. Dabei muss die Balance zwischen der erforderlichen Wirkung zum Erreichen des Einsatzzieles und den möglichen Schäden für die Zivilbevölkerung sichergestellt werden. Daher ist in den meisten Fällen eine äußerst präzise und zurückhaltende Verwendung von Explosivwaffen sowie eine enge Zusammenarbeit mit zivilen Organisationen erforderlich, um die Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung zu minimieren.

Um den Herausforderungen urbaner Einsätze gerecht zu werden, müssen Streitkräfte auf allen Führungsebenen vernetzt arbeiten und über ein gemeinsames Lagebild verfügen. Die zivil-militärische Zusammenarbeit spielt dabei eine zentrale Rolle, da sie es ermöglicht, die vielfältigen Akteurinnen und Akteure im urbanen Raum – von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Verbänden über kommerzielle Unternehmen bis hin zu Medien – in die Einsatzplanung und -durchführung einzubeziehen. Diese Interoperabilität und Kooperation ist entscheidend, um ein umfassendes und aktuelles Lagebild zu erstellen und die Einsatzführung zu synchronisieren.

Die wachsende Bedeutung urbaner Räume in militärischen Konflikten erfordert eine grundlegende Neuausrichtung des militärischen Fähigkeitsmanagements. Die Entwicklung und Integration neuer Technologien, die Anpassung der militärischen Ausbildung und die enge Zusammenarbeit mit zivilen und internationalen Akteurinnen und Akteuren sind entscheidend, um den Herausforderungen urbaner Einsätze gerecht zu werden. Nur durch eine umfassende und ganzheitliche Herangehensweise werden Streitkräfte in die Lage versetzt, ihre Einsatzziele in urbanen Gebieten zu erreichen und gleichzeitig den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten.

Die Zukunft militärischer Einsätze wird zunehmend in Städten entschieden. Urbane Ballungsräume werden zu zentralen Schauplätzen künftiger Konflikte, wobei sich die Streitkräfte auf immer komplexer und herausfordernder werdende Umgebungen einstellen müssen. Der militärische Erfolg in solchen Szenarien wird davon abhängen, wie gut die Streitkräfte in der Lage sind, die spezifischen Herausforderungen des urbanen Kriegsführens, gerade auch im Hinblick auf den Einsatz

von Explosivwaffen, zu bewältigen und gleichzeitig humanitäre und ethische Anforderungen zu erfüllen, die mit der Präsenz einer großen Zivilbevölkerung einhergehen.

Lukas Bittner

Lukas Bittner, BA MA ist Referatsleiter in der Abteilung Militärstrategie im Bundesministerium für Landesverteidigung.



2. EWIPA – Ein Dilemma für die Artillerie!?

Der Einsatz von Explosivwaffen in besiedelten Gebieten aus Sicht der Artillerie

Reinhard Lemp

Einleitend die Feststellung: Nicht nur die Artillerie verschießt mit ihrer Munition Explosivstoffe zur Erfüllung des militärischen Auftrages. Das effektive Ausmaß der Wirkungsfaktoren von Steilfeuer (Menge, Druck, über und unter der Erdoberfläche etc.) übertrifft allerdings das von direkt gerichteten Waffen bei Weitem. Daher ist besonders der Einsatz von Steilfeuer im urbanen Umfeld von der Politischen Deklaration zum Einsatz von Explosivwaffen in besiedelten Gebieten (EWIPA) betroffen und mündet in einem Dilemma der militärischen Führung: Verzicht auf die Wirkung der Artillerie und deren Leistungen oder aber deren Einsatz als gelindestes Mittel unter Inkaufnahme möglicher Kollateralschäden zur Erreichung des militärischen Zieles.

Das Dilemma resultiert in erster Linie aus den tradierten Einsatzgrundsätzen der Artillerie, basierend auf den technischen Möglichkeiten der Vergangenheit, also der bewussten Ausnutzung der ballistischen Streuung, um den stationären Gegner in der Fläche zu behindern oder zu bekämpfen. Folglich ist die Sättigung der Fläche mit Munition in kurzer Zeit oberstes Ziel, um mit einer berechenbaren Ausfallswahrscheinlichkeit den Gegner effektiv zu bewirken. Wie wenig dieser Ausfallswahrscheinlichkeit durch Steilfeuer vertraut wird, kann man im „Handakt Taktik“ (eine Art Leistungskatalog von Waffensystemen und -gattungen) des Bundesheeres nachlesen, oder besser gesagt nicht nachlesen. Denn im Kapitel Kampfkraftvergleich werden nur direkt gerichtete Waffen gelistet, Luftmittel bewusst exkludiert und Steilfeuer gar nicht erwähnt. Das Weglassen resultiert aus der geringen Wahrscheinlichkeit, Ziele streuungsbedingt direkt zu treffen. Umso niedriger ist die Wahrscheinlichkeit bei beweglichen Zielen und umso niedriger im urbanen Raum.

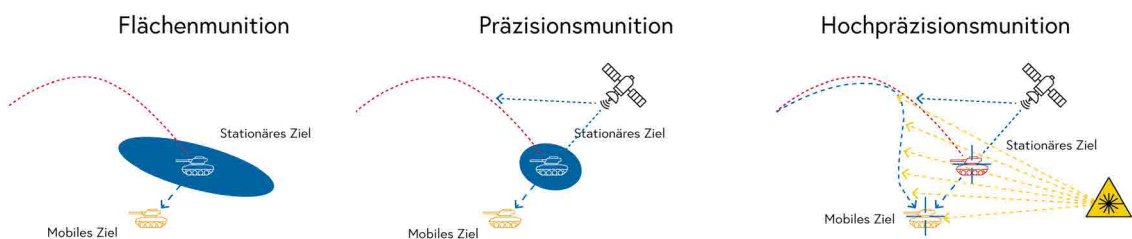
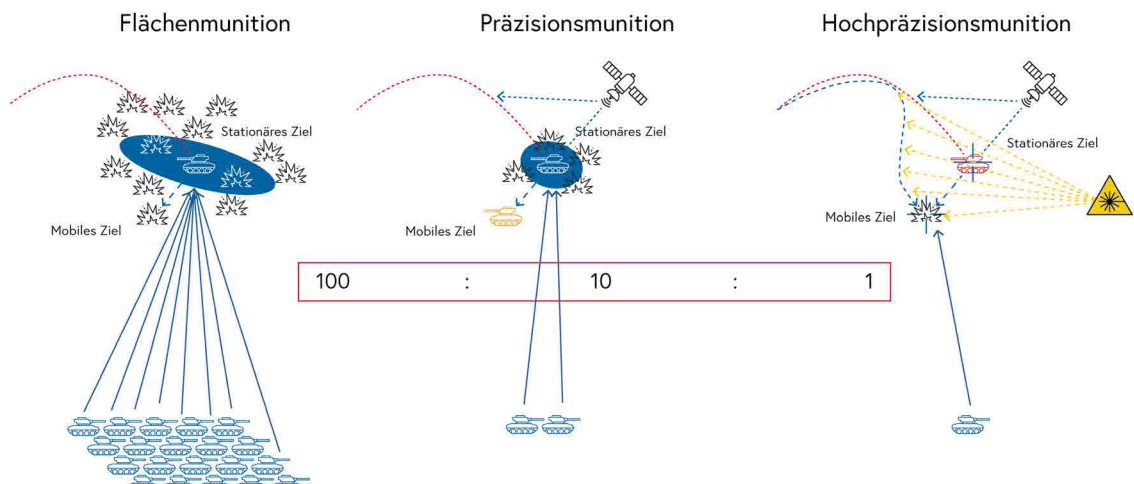


Abbildung 1: Gegenüberstellung Flächen-, Präzisions- und Hochpräzisionsmunition bezüglich Präzision (Streuung) und deren Wirksamkeit gegenüber stationären bzw. mobilen Zielen (Grafik Autor)

Im Österreichischen Bundesheer tritt dieser Aspekt unter friedensmäßigen Bedingungen klar bei Stabsrahmenübungen oder Übungen am Simulator zu Tage, wenn etwa die Rechtsberaterin oder der Rechtsberater (Legal Advisor, LEGAD) der Kommandantin oder dem Kommandanten abrät, Steilfeuer im urbanen Raum einzusetzen, nachdem das Joint Fire Support Element das Kollateralschadensrisiko dargelegt hat. Entweder wird dann dem Rat des LEGAD gefolgt und im urbanen Umfeld ein langwierigerer, verlustreicherer, rein infanteristischer Ansatz gewählt oder, in Abwägung zum militärischen Vorteil, der zu erwartende Kollateralschaden durch Steilfeuer in Kauf genommen.

In Anbetracht technischer Weiterentwicklungen und Verbesserungen im Bereich der Präzision von Steilfeuermunition der letzten Jahre wird hierbei aber an den falschen Rädern gedreht. Effektiver und effizienter,

nicht nur aus rechtlicher, sondern auch aus militärischer Sicht, wäre es, präzisere Munition und dem Auftrag angepasste Mengen von Explosivstoffen zu verwenden. Mit dem Verhältnis 100:10:1 können auf Basis der Trefferwahrscheinlichkeit (TW) eines gleich großen Zieles herkömmliche Flächenmunition (FläMun), Präzisionsmunition (PräzMun) und Hochpräzisionsmunition (HPräzMun) von Steilfeuerwaffen grob in Relation gesetzt werden.



„Flächenmunition“, die durch eine ballistische Flugbahn charakterisiert ist, kann nach dem Abfeuern nicht mehr beeinflusst werden. Unvermeidliche innen- und außenballistische Einflussfaktoren (Anfangsgeschwindigkeit, Wind, Lufttemperatur, Erdrotation etc.) bewirken allerdings statistische Ablagen, die man als „Streuung“ bezeichnet. Diese nimmt mit der Schussentfernung weiter zu und erhöht den Munitions-einsatz entsprechend. Wird die Munition hingegen mit einem GPS-Empfänger und Steuerungsmechanismen ausgestattet, so kann diesen Einflussfaktoren entgegengewirkt und entfernungsunabhängig die Präzision verbessert werden.

Abbildung 2: Munitions-aufwand von 100:10:1, um gegen stationäre Ziele den gleichen Effekt zu erzielen (Grafik Autor)

Diese Munition wird als kurskorrigierende „Präzisionsmunition“ bezeichnet und kann stationäre Ziele, korrekt eigentlich die festgelegte Zielkoordinate, präziser und mit weniger Munitionsaufwand treffen. Wird diese Munition durch zusätzliche Ausstattung mit Sensorik im Endanflug direkt (aktive oder passive Steuerung) auf das Ziel, also nicht auf eine angenommene Koordinate, gelenkt, so spricht man von endphasen- oder kursgelenkter „Hochpräzisionsmunition“. Damit kann man mit

geringstem Munitions- bzw. Explosivstoffaufwand stationäre und mobile Ziele am präzisesten effektiv und effizient bewirken.

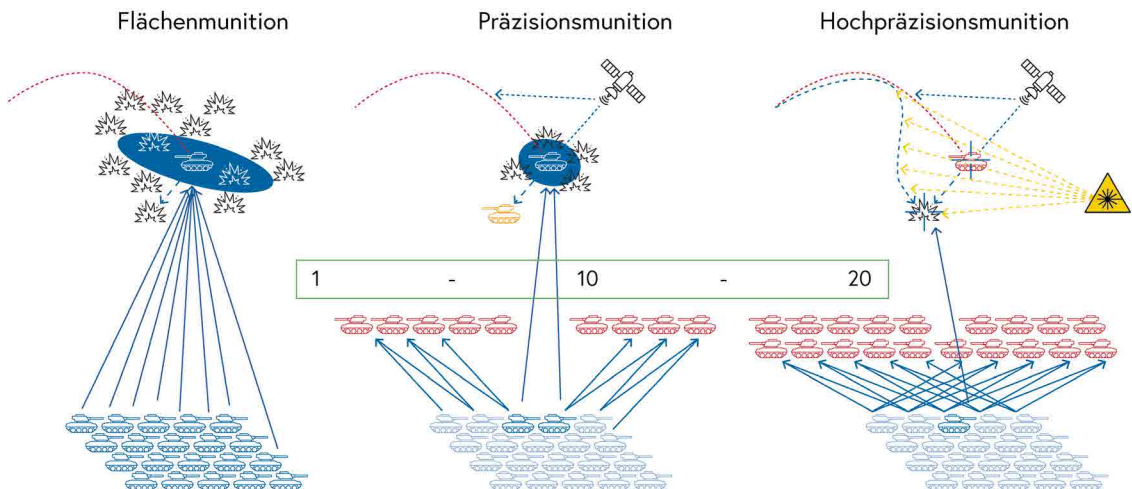


Abbildung 3: Feuerkapazitäten im Verhältnis von 1:10:20 bei gleichem Systemaufwand und Zeit durch Erhöhung der Präzision (Grafik Autor)

Neueste rüstungstechnische Entwicklungen, z.B. die 155 mm Vulcano SAL (Semi-Active-Laser) der Firma Diehl Defence AG, können im Endanflug sogar zusätzlich zur Lenkung die Granate inaktiv („inert“) stellen und damit den Auftrag abbrechen („Mission abortion“ durch Weglenken und Inaktivierung). Aus Sicht der in der Politischen Deklaration zu EWIPA enthaltenen Zielsetzung, die Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen von Explosivwaffen bestmöglich zu schützen, kann das als Goldstandard bezeichnet werden: höchste Präzision, direkt auf das konkrete Ziel gelenkt (Diskriminierung), geringste Explosivstoffmengen (Verhältnismäßigkeit) und durch die Bedarfsträgerin bzw. -träger final kontrolliert (u.a. Vorsichtsmaßnahmen).

Mit dieser Erweiterung des Munitionsportfolios könnte die Kommandantin bzw. der Kommandant wesentlich effektiver das Gefecht beeinflussen, uneingeschränkt den Auftrag erfüllen und gleichzeitig im hohen Maße der Verpflichtung zum Schutz von Zivilisten beim Einsatz von EWIPA nachkommen.

Der Effektivität militärischer Mittel steht allerdings diametral die Frage der Effizienz derselben gegenüber: Was kostet es, diesen Effekt zu erzielen? In diesem Zusammenhang wird in Diskussionen oftmals nur der Preis einzelner Granaten herangezogen und der billigeren Munition der Vorzug vor der scheinbar „teureren“ eingeräumt. Doch das greift viel zu

kurz, denn es sind die Systemkosten entscheidend, um belastbare Aussagen bezüglich der Effizienz treffen zu können!

Systemkosten umfassen im Wesentlichen die Stückkosten pro Granate, die Anzahl der Granaten pro Feuerauftrag, um den gleichen Effekt zu erzielen, und die Anzahl der Systeme, um diesen Feuerauftrag in effektiver Zeit ins Ziel zu bringen. Des Weiteren müssen ebenso Personal und Material zum Umschlag der Munition sowie Transportraum und Lagerung inner- und außerhalb des Einsatzraumes berücksichtigt werden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Kosten pro Feuerauftrag (FA) auf Grund ihrer Streuungswerte (eCEP/CEP; „equivalent Circular Error Probable“) und der Anzahl der eingesetzten Systeme auf Grund ihrer Feuergeschwindigkeit in Relation gesetzt sowie zusätzlich Leistungsparameter wie Wirkungsbereich, Gewicht der Granaten und Explosivstoffmengen pro Feuerauftrag dargestellt. Die Munitionsarten wurden anhand internationaler Munitionswerte (CEP, Reichweiten, Kosten etc.) entsprechend dem Stand aus dem Jahr 2021 (Masterarbeit Autor) berechnet.

Wie schon zuvor angeführt, relativieren sich die geringen Kosten der Flächenmunition pro Schuss (Granate, Treibladung, Zünder und Zündpatrone), wenn die Anzahl pro Feuerauftrag bei gleicher Trefferwahrscheinlichkeit (TW 85,5 %) herangezogen wird, vor allem bei größeren Schussentfernungen. In Verbindung mit dem Geschützbedarf (6 Schuss/min und Geschütz) pro Feuerauftrag bzw. Feueraufträge pro Sequenz bei gleichbleibender Geschützanzahl (z.B. 48 Stk. in der Tabelle) verschlechtert sich die Effizienz von Flächenmunition zusehends. Durch aerodynamische Verbesserungen („Gleitphase“) von Präzisions- und Hochpräzisionsmunition versechsfacht sich der Wirkungsbereich im Maximum bzw. reduzieren sich Tonnage gegenüber dem Mittelwert der Flächenmunition (ca. 10 000 kg/FA) auf 5 % bei Präzisions- bzw. auf 1 % bei Hochpräzisionsmunition, was wesentliche logistische und finanzielle Vorteile mit sich bringt.

Einher mit diesen Effizienzsteigerungen aus militärischer Sicht geht die Reduzierung der eingesetzten Explosivstoffmengen pro Feuerauftrag und damit die Wahrscheinlichkeit, Kollateralschäden und Blindgänger zu erzeugen. Im Mittelwert wird in Relation zu Explosivstoffmengen von Flächenmunition (ca. 1 300 kg/FA) um 92 % bei Präzisions- bzw. 99 % bei Hochpräzisionsmunition weniger eingesetzt, um den gleichen Ef-

Tabelle 1: Relation Munitions-
einsatz und weitere Leistungs-
parameterunterschiede

Munitions- form & -art	Zielart	Schussent- fernung	Streuung ECEP ₅₀ / CEP ₅₀	Schuss/Ziel FD 30%/ TW 85%	Kosten/ Schuss	Kosten/ Auftrag	Verhältnis Kosten	Geschütz- bedarf 6 Sch/min/Gs	Feuer- auftrag / Sequenz/ 48 Gs	Wirkungs- bereich	Gewicht/FA	Explosiv- stoff/FA
FläMun	Einzelziel 10X3 m	9 600 m SchEntf 80%	35,2 m	43 Schuss	€ 1 000	€ 43 000	31 %	8 Gs	6 FA	290 km ²	2 669 kg	301,0 kg
FläMun	Einzelziel 10X3 m	14 400 m SchEntf 80%	58,0 m	120 Schuss	€ 1 250	€ 150 000	108 %	20 Gs	2 FA	651 km ²	7 449 kg	840,0 kg
FläMun	Einzelziel 10X3 m	22 480 m SchEntf 80%	88,6 m	306 Schuss	€ 1 700	€ 520 200	374 %	51 Gs	0 FA	1 588 km ²	20 655 kg	2 662,2 kg
PräzMun	Einzelziel 10X3 m	35 000 m SchEntf max.	10 m	9 Schuss	€ 100 000	€ 900 000	646 %	2 Gs	24 FA	3 848 km ²	585 kg	99,0 kg
HPräz	Einzelziel 10X3 m	55 000 m SchEntf max.	3 m	1 Schuss	€ 80 000	€ 80 000	57 %	1 Gs	48 FA	9 503 km ²	33 kg	2,1 kg

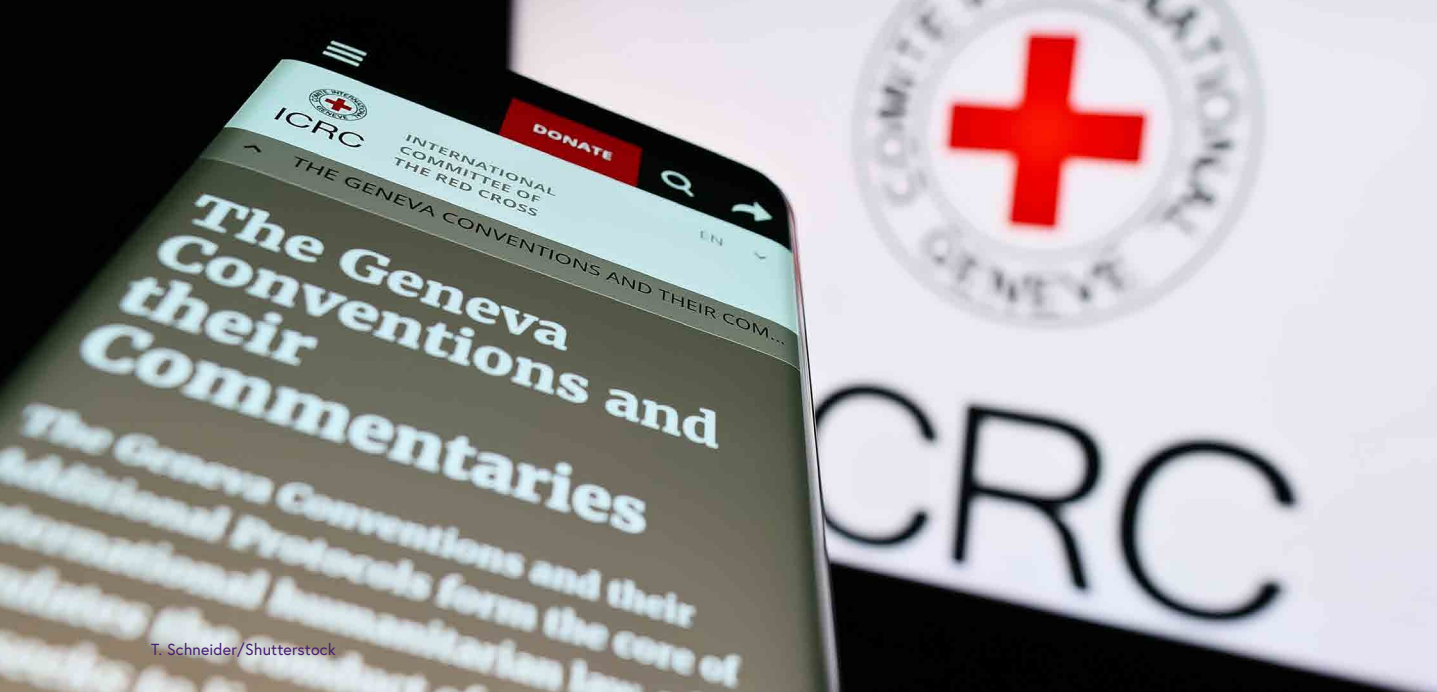
fekt zu erzielen. Damit könnte der Gefährdungsradius und das mit diesem einhergehende Risiko für Zivilisten erheblich verringert werden.

Interessanterweise tritt jetzt anstelle des eingangs dargestellten Dilemmas militärischer Kommandantinnen und Kommandanten, nämlich dem Konflikt zwischen militärischer Zielerreichung und Kollateralschäden an der Zivilbevölkerung und -infrastruktur, das Paradoxon, dass durch die Steigerung von Effektivität und Effizienz sowohl den militärischen Anforderungen als auch den rechtlichen und politischen Verpflichtungen Rechnung getragen werden kann. Also mit weniger Munition mehr militärische Effekte zu erzielen bzw. unerwünschte Effekte gegen die Zivilbevölkerung nicht zu erzielen!

Abschließende Anmerkung des Autors: 2024 wurde bekannt, dass in der Ukraine eingesetzte Präzisionsmunition durch elektronische Kampfführung der Russischen Föderation in ihrer Präzision nachhaltig eingeschränkt wurde. Nach jetzigem Wissensstand sind in erster Linie ältere Technologien, die ausschließlich GPS-Signale zur Navigation nutzen, betroffen. Neuere Technologien verwenden zusätzlich Trägheitsnavigationssystem, passen ihre Endflugbahn an bzw. verwendet Hochpräzisionsmunition zusätzlich Laser zur aktiven Lenkung ins Ziel und sind damit weniger empfindlich gegenüber Störungen. Das Stören von GPS-Signalen ist aber ein umfassendes Problem und betrifft alle Systeme (Flugzeuge, Drohnen, Battlefield Management System etc.), die auf dem Gefechtsfeld navigieren müssen.

Reinhard Lemp

Oberst des Generalstabsdienstes Reinhard Lemp, MSD MA ist Evaluierungsdirektor für Steilfeuer im Bundesministerium für Landesverteidigung und beschäftigt sich im Rahmen seiner Masterarbeit mit dem Thema Hochpräzisionsmunition.



3. Der schmale Grat der Legitimität

Eine völkerrechtliche Beurteilung des Einsatzes von Explosivwaffen in besiedelten Gebieten

Marjana Gruber

Zerbombte Wohnhäuser, zerstörte Krankenhäuser, Schulen in Trümmern – die traurige Realität moderner Kriegsführung zeigt sich besonders drastisch beim Einsatz von Explosivwaffen in besiedelten Gebieten (EWIPA). Der Konflikt im Gazastreifen führte dies erneut erschütternd vor Augen: tausende zivile Opfer, Millionen auf der Flucht – eine humanitäre Katastrophe im Schatten des Völkerrechts.

Keine explizite Ächtung – ein völkerrechtliches Defizit?

Trotz der drastischen humanitären Auswirkungen besteht kein ausdrückliches Verbot des Einsatzes von EWIPA. Kritikerinnen und Kritiker

sehen darin eine eklatante Lücke des humanitären Völkerrechts (HVR). Doch juristisch betrachtet offenbart sich hier nicht zwingend ein Defizit des Normenbestands selbst, sondern vielmehr eine Herausforderung in der Umsetzung und Durchsetzung.

Das allgemeine Gewaltverbot bildet einen zentralen Pfeiler der Charta der Vereinten Nationen (VN) und untersagt grundsätzlich die Anwendung oder Androhung von Gewalt in internationalen Beziehungen, insbesondere, wenn sie gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtet ist.

Allerdings kennt das Völkerrecht kein absolutes Verbot bewaffneter Gewalt. Unter bestimmten Voraussetzungen (Selbstverteidigung, VN-Mandat) kann der Einsatz von Gewalt zulässig sein. Dessen völkerrechtliche Legitimität beruht auf der Einhaltung zentraler Prinzipien des HVR, insbesondere der Unterscheidung, Verhältnismäßigkeit und Vorsichtsmaßnahmen bei Angriffen. Werden diese Prinzipien eingehalten, ist der Einsatz völkerrechtskonform, andernfalls stellt er eine schwere Verletzung des HVR dar.

Politische Erklärung: Stärkung bestehender Normen

Die im November 2022 verabschiedete Politische Deklaration zur Stärkung des Schutzes von Zivilisten bei dem Einsatz von EWIPA, initiiert von Österreich und Irland und unterstützt von 89 Staaten – darunter auch Österreich –, bekräftigt genau diesen Standpunkt. Sie verzichtet bewusst auf die Etablierung neuer völkerrechtlicher Verpflichtungen und hebt stattdessen die Bedeutung der bestehenden HVR-Normen hervor. Ziel ist es, deren konsequente Anwendung und Operationalisierung in militärischen Planungen, Schulungen und Einsätzen mit EWIPA-Bezug sicherzustellen. Sehen wir uns diese Normen genauer an.

Der Grundsatz der Unterscheidung

Im Zentrum der völkerrechtlichen Beurteilung steht der Grundsatz der Unterscheidung. Nur militärische Ziele dürfen angegriffen werden, während Zivilpersonen und zivile Objekte einen besonderen Schutz

genießen. Gerade in urbanen Gefechtsräumen verschwimmen jedoch die Grenzen zwischen dem Militärischen und Zivilen. Die räumliche Nähe militärischer Ziele zu Wohngebieten führt dazu, dass Angriffe mit großflächiger oder ungenauer Wirkung kaum zwischen legitimen militärischen Zielen und geschützten Zivilpersonen und zivilen Objekten unterscheiden können.

Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) hat im Fall Martić festgestellt, dass eine Streuung von 800 bis 1 000 Metern eines Waffensystems die Unterscheidung zwischen Zivilistinnen und Zivilisten einerseits und Kombattantinnen und Kombattanten andererseits unmöglich macht und der Einsatz solch ungenauer Waffen daher völkerrechtswidrig ist. Außerdem ist der Einsatz bestimmter Waffensysteme, wie Streumunition, Antipersonenminen oder chemischer Waffen, durch völkerrechtliche Verträge (für die Vertragsstaaten) bzw. völkergewohnheitsrechtlich für alle Staaten verboten, unabhängig vom Einsatzort.

Zudem gilt auf Seiten der Verteidiger das Verbot der Verwendung sogenannter „menschlicher Schutzschilde“ – also die gezielte Stationierung militärischer Mittel inmitten von Zivilistinnen und Zivilisten, mit dem Ziel, Angriffe zu erschweren oder zu verhindern.

Neben staatlichen Streitkräften operieren in heutigen Konflikten zunehmend auch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, die EWIPA einsetzen. Auch diese Gruppen sind an grundlegende Regeln des HVR gebunden. Begrenzte Kontrollmechanismen und die fehlende Rechenschaftspflicht erschweren jedoch die Durchsetzung des Völkerrechts erheblich, mit gravierenden Folgen für den Schutz der Zivilbevölkerung.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt von den Konfliktparteien eine sorgfältige Abwägung zwischen dem erwarteten militärischen Vorteil eines Angriffs und den zu erwartenden Schäden für die Zivilbevölkerung. Wird der zu erwartende zivile Schaden als exzessiv im Verhältnis zum militärischen Vorteil bewertet, ist der Angriff völkerrechtswidrig.

Besondere Bedeutung kommt dabei den indirekten Folgen („Nachhaleffekte“) von EWIPA zu: die Zerstörung kritischer Infrastruktur, wie Wasserversorgung, Elektrizitätsnetze oder medizinischer Einrichtungen, hat nicht nur unmittelbare, sondern auch langfristige Folgen für das Überleben der Zivilbevölkerung. Dies wurde etwa in Syrien, der Ukraine und jüngst im Gazastreifen deutlich.

Ein völkerrechtskonformer Einsatz setzt daher voraus:

- Zielgenaue Waffensysteme
- Vorherige Warnungen der Zivilbevölkerung, wenn militärisch zumutbar
- Effektive Schutzmaßnahmen für Zivilistinnen und Zivilisten
- Schulung von Streitkräften in der Anwendung des HVR

Technologischer Fortschritt – Chance oder Risiko?

Mit dem technologischen Fortschritt moderner Kriegsführung entwickeln sich auch die Mittel und Methoden der Kriegsführung, also Waffen und wie sie eingesetzt werden, weiter. Moderne Präzisionswaffen, satellitengestützte Zielsysteme oder KI-gestützte Angriffstechnologien versprechen eine höhere Zielgenauigkeit und damit eine bessere Einhaltung des HVR. Gleichzeitig droht eine Senkung der Einsatzschwelle, da technische Präzision mit politischer Legitimität verwechselt wird. Zudem bergen autonome Waffensysteme ethische und völkerrechtliche Risiken – insbesondere dann, wenn menschliche Kontrolle in Entscheidungsprozessen entfällt.

Herausforderungen der Umsetzung

Die größte Schwäche des Völkerrechts liegt nicht in seinen Normen, sondern in der mangelnden Durchsetzung. Sanktionen für Verstöße bleiben häufig aus, Strafverfolgung erfolgt selektiv oder gar nicht und internationale Mechanismen, wie der Internationale Strafgerichtshof, stoßen regelmäßig an politische Grenzen. Dies führt zur berechtigten Kritik, dass das Völkerrecht seinen Schutzauftrag oft nicht erfüllen

kann – nicht, weil es nicht vorhanden wäre, sondern weil es ignoriert oder politisch instrumentalisiert wird.

Zusammenfassung

Der Einsatz von EWIPA bleibt ein extrem relevantes Thema an der Schnittstelle von militärischer Notwendigkeit und humanitärer Verantwortung. Das HVR bietet einen klaren normativen Rahmen – seine Wirksamkeit hängt jedoch von der Bereitschaft der Akteurinnen und Akteure ab, ihn konsequent anzuwenden. Die Politische Deklaration ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung, ersetzt jedoch nicht was letztlich fehlt: Rechenschaftspflicht und politischer Wille zur Durchsetzung des HVR – auch im Zeitalter moderner Kriegsführung.

Marjana Gruber

Mag.^a Marjana Gruber ist Juristin im Bundesministerium für Landesverteidigung. Sie ist im Personalbereich tätig und absolvierte ergänzend dazu eine zweimonatige Verwendung im Völkerrechtsbereich.



4. Schutz von Zivilisten im ÖBH

Lange Tradition und neue Herausforderungen

Maximilian Weitzel

Bewaffnete Konflikte in der heutigen Zeit haben überproportional negative Auswirkungen auf die nach humanitärem Völkerrecht (HVR) eigentlich geschützte Zivilbevölkerung: Ca. 90% aller Todesfälle sind Zivilisten. Die Gefährdungslage für die Zivilbevölkerung hat sich durch eine Vielzahl von Faktoren deutlich erhöht – absichtliche und gezielte Angriffe auf die Zivilbevölkerung, darunter mit Explosivwaffen, die Ausweitung der Konfliktinstrumente im Kontext hybrider Bedrohungen und der Einsatz disruptiver Technologien tragen zu einer umfassenden Gefährdung der Zivilbevölkerung in aktuellen Konflikten bei.

Die Festlegung, wer Zivilistin oder Zivilist und wer Soldatin oder Soldat ist, gestaltet sich insbesondere im urbanen Raum oftmals schwierig, weshalb die rechtlich gebotene Unterscheidung dieser Personengruppen unerlässlich wird. Als „Zivilistin bzw.“ „Zivilist“ im HVR werden

sämtliche Personen gesehen, die weder Angehörige der Streitkräfte eines Staates noch Mitglieder einer bewaffneten Gruppierung sind.

Hintergrund und Entwicklung von PoC im Rahmen der Vereinten Nationen (VN)

Während die Genfer Konventionen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle von 1977 nach dem Zweiten Weltkrieg die umfassendsten rechtlichen Übereinkommen zur Setzung von Grenzen in der Wahl von militärischen Mittel und Methoden in bewaffneten Konflikten für die Konfliktparteien darstellen, hat sich das Konzept von „Protection of Civilians“ (PoC) im Sinne eines aktiven Schutzes von Zivilisten durch Dritte erst in den späten 1990er-Jahren im Rahmen des VN-Sicherheitsrats (VN-SR) entwickelt: Bis zum Ende des Kalten Krieges wurde unter strikter Einhaltung bestimmter Kriterien (u.a. Unparteilichkeit und defensiver Waffengebrauch) die „traditionelle“ Form von friedenserhaltenden Operationen (FEO) der VN zur Überwachung von Waffenstillständen oder Überwachungen von Grenzgebieten in Konfliktgebieten (in welchen ein Waffenstillstand bereits erreicht wurde) eingesetzt. Mit Ende des Kalten Krieges entwickelte der VN-SR diese „traditionelle“ Form von FEOs in eine „zweite Generation“ von VN-geführten FEOs weiter, bei welchen die traditionellen Kriterien mehrfach aufgeweicht wurden (aktiver Einsatz zum Schutz von Zivilisten, auch mit proaktivem Waffengebrauch). Die „zweite Generation“ von FEOs, beispielsweise in Somalia und im ehemaligen Jugoslawien, hatte jedoch eine ernüchternde Bilanz. Insbesondere die Ausweitung der Mandate durch den VN-SR ohne die Bereitstellung erforderlicher Mittel führte zu massiven Schwierigkeiten. Die United Nations Protection Force (UNPROFOR) konnte etwa nicht verhindern, dass bosnisch-serbische Truppen in Srebrenica einen Genozid an der Zivilbevölkerung verübten. Auch das Versagen der VN-geführten FEO während des Genozids in Ruanda 1994 stellte die grundlegenden Fähigkeiten und Prinzipien aller Missionen auf den Prüfstein und zeigte, dass eine Reform dringend notwendig ist.

Dieser umfangreiche Reformprozess kulminierte in der heutigen Definition von PoC: Unter PoC werden sämtliche zivilen und militärischen Maßnahmen verstanden, die Zivilistinnen und Zivilisten vor direkten und indirekten Auswirkungen physischer Gewalt schützen und ihnen Zugang zu lebenswichtiger Versorgung ermöglichen („humanitäres Um-

feld“). PoC wird daher als umfassender Ansatz verstanden, der auf eine Reihe von Instrumenten zurückgreift, darunter militärische Mittel, Diplomatie und humanitäre Maßnahmen. Aufgrund der besonderen Gefährdungslage für Zivilistinnen und Zivilisten in bewaffneten Konflikten ist der Einsatz militärischer Gewalt in zwei Anwendungsfällen zu unterscheiden:

1. der Schutz von Zivilisten im Zuge der eigenen militärischen Einsatzführung entsprechend den Prinzipien und Vorgaben des HVR im Sinne der Vermeidung von Kollateralschäden, und
2. der Schutz von Zivilisten vor Angriffen durch Dritte. Dabei wird die proaktive Abwehr von Bedrohungen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln („all necessary means (...) including the use of force“) verfolgt.

Die Politische Deklaration zum Einsatz von Explosivwaffen in besiedelten Gebieten ist daher inhaltlich eng mit dem PoC-Konzept verknüpft, da Explosivwaffen in beiden Anwendungsfällen Risiken für Zivilisten darstellen können. PoC ist jedoch aufgrund seines umfassenderen Ansatzes konzeptiv übergeordnet.

PoC im BMLV/ÖBH

Der Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten stellt eine wesentliche Säule in der österreichischen Außen- und Sicherheitspolitik dar und ist aufgrund der politischen, humanitären und militärischen Dimension eine gesamtstaatliche Aufgabe. In der Österreichischen Sicherheitsstrategie 2024 wird festgehalten, dass Österreich „sowohl bilateral als auch im multilateralen Rahmen [...] entschlossen für die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten“ eintritt (siehe ÖSS 2024, Seite 22).

Der BMLV/ÖBH-Ansatz zu PoC ist insbesondere von der Einhaltung des HVR, der Notwendigkeit der effektiven Aufgabenerfüllung des ÖBH sowie der Kooperation mit internationalen Partnern geleitet. Zur effektiven Umsetzung von PoC verfolgt das BMLV/ÖBH einen stringenten Ansatz auf der politischen sowie sämtlichen militärischen Ebenen. Insgesamt setzt das BMLV/ÖBH verschiedenste Maßnahmen, wobei der politisch-strategische Dialog im Rahmen internationaler Organisatio-

nen sowie mit internationalen Partnerinnen und Partnern und Maßnahmen zur effektiven Umsetzung von PoC in Einsätzen zu erwähnen sind.

Internationale Kooperationen und Initiativen

Das BMLV/ÖBH beteiligt sich aktiv an der politisch-strategischen Weiterentwicklung von FEOs im Rahmen der VN und tauscht sich dazu regelmäßig mit internationalen Partnerinnen und Partnern zu neuesten Entwicklungen und best-practices zur Stärkung und effektiveren Implementierung von PoC aus.

Eine wesentliche Errungenschaft war dabei die Annahme der VN-Resolution 1894 (2009) unter der österreichischen Präsidentschaft im VN-SR, welche als „landmark resolution“ zu PoC in erster Linie dazu führen sollte, dass Konfliktparteien die internationalen Standards zum Schutz von Zivilisten einhalten. Seitdem ist die aktive Mitarbeit an der Überarbeitung militärischer Grundlagendokumente und Doktrinen internationaler Organisationen zur stringenten Implementierung von PoC ein Schwerpunkt.

Folglich werden auch BMLV/ÖBH-Maßnahmen regelmäßig an neue Entwicklungen im Bereich PoC angepasst. Als ein rezenter wesentlicher Fortschritt ist in diesem Zusammenhang die Implementierung des Themenfelds Civilian Harm Mitigation and Response zu nennen, an welchem das BMLV/ÖBH im Rahmen einer internationalen Kontaktgruppe mitarbeitet.

Das BMLV/ÖBH beteiligt sich in Zusammenarbeit mit dem BMEIA ebenfalls aktiv an der Verhandlung politischer Dokumente in den relevanten internationalen Organisationen (z.B. dem „Pact for the Future“ der VN).

Militärische Einsätze im In- und Ausland sowie Ausbildung

Seit über 60 Jahren leistet das ÖBH einen Beitrag zu FEOs der VN und hat damit alle internationalen Entwicklungen als truppenstellende Nation mitgetragen: Durch diese traditionelle Rolle und aufgrund der fortlaufenden Beteiligung an FEOs mit einem sog. „Schutzmandat“

verfügt das BMLV/ÖBH über weitreichende Erfahrungen und Grundlagenwissen zu PoC. Im Rahmen der Vorbereitung österreichischer Soldatinnen und Soldaten auf den Auslandseinsatz werden insbesondere die Themen HVR, Menschenrechte, Flüchtlingsrechte sowie die besonderen Bedürfnisse und Menschenrechte von Frauen und Kindern in bewaffneten Konflikten behandelt. Die Inhalte der VN-SR-Resolution 1894 (2009) fließen außerdem in die Offiziersausbildung sowie im Rahmen der Grundausbildung von Zivilpersonal ein.

Seit 2012 veranstaltet das BMLV/ÖBH in Zusammenarbeit mit dem Austrian Centre for Peace zweimal im Jahr ein interdisziplinäres Trainingsprogramm für Führungskräfte zum Thema Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten („Comprehensive Protection of Civilians Course“), welches sowohl durch die VN als auch das „European Security and Defence College“ zertifiziert ist. Im Rahmen dieses international angebotenen Kurses wurden seit 2012 bis einschließlich 31. Dezember 2023 insgesamt 485 nationale und internationale Teilnehmerinnen und Teilnehmer, davon 135 Frauen (27,83 %), ausgebildet.

Mit der Aufstellung des „Human Security“-Referates (2021) und der Implementierung eines „Centre of Excellence“ (2024) wurden weitere wesentliche Schritte zur Verankerung der PoC-Thematik in der Ausbildung, den Einsätzen und im Rahmen der internationalen Kooperation im BMLV/ÖBH gesetzt.

Angesichts der aktuellen globalen Herausforderungen, Konflikte und Krisen wird PoC im internationalen und nationalen Engagement für das BMLV/ÖBH weiterhin an Bedeutung gewinnen.

Maximilian Weitzel

Mag. Maximilian Weitzel, MAIS MES ist Referent in der Abteilung Militärpolitik im Bundesministerium für Landesverteidigung, zuständig für Angelegenheiten der Vereinten Nationen und Menschliche Sicherheit.



5. EWIPA und Österreichs außenpolitisches Engagement

Caroline Wörgötter

Die österreichische Außenpolitik setzt sich seit Jahrzehnten konsequent für den Vorrang des Rechts, einschließlich der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts (HVR), ein und stellt den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten ins Zentrum seiner Initiativen zur humanitären Abrüstung. In diese Tradition reiht sich das österreichische Engagement für die Politische Deklaration zur Stärkung des Schutzes von Zivilisten vor den humanitären Konsequenzen von Explosivwaffen in besiedelten Gebieten (EWIPA) ein.

Bewaffnete Konflikte werden zunehmend in teils dicht besiedelten Gebieten, allen voran Städten, ausgetragen. Wenn es dabei zum Einsatz von Explosivwaffen kommt, hat dies katastrophale Auswirkungen für die Bevölkerung. Im Schnitt 90 % der Opfer von Einsätzen mit EWIPA sind der Zivilbevölkerung zuzurechnen. Hierzu kommt die Zerstörung ziviler Infrastruktur wie Häuser, Schulen, medizinischer Einrichtungen,

Wasser- und Stromversorgung. Der Einsatz von Explosivwaffen ist zudem einer der häufigsten Gründe für konfliktbedingte Migration. Auch Jahre nach dem Konfliktende verhindern explosive Kampfmittelrückstände meist eine sichere Rückkehr der Zivilbevölkerung. Die sozioökonomischen Langzeitfolgen beeinträchtigen die Erreichung der Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (VN) über Jahrzehnte.

Während der Einsatz von EWIPA grundsätzlich nicht vom HVR verboten ist, wird er durch dessen universell gültige Prinzipien und Vorgaben bereits klar eingegrenzt. Doch häufig werden diese Rechtsprinzipien verletzt. Für Österreich ist klar, dass mehr getan werden muss, um die Umsetzung der rechtlichen Verpflichtungen zu stärken und die Zivilbevölkerung besser vor dem Einsatz von Explosivwaffen zu schützen.

Bundesminister Alexander Schallenberg veranstaltete daher bereits im Oktober 2019 die erste globale Konferenz zu EWIPA, an der 133 Staaten teilnahmen. Diese gab den Anstoß für einen diplomatischen Prozess unter Federführung von Irland zur Ausarbeitung einer Politischen Deklaration. In den Verhandlungen leitete Österreich eine überregionale Kerngruppe, die sich gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, den VN und der Zivilgesellschaft nachdrücklich – und erfolgreich – für eine starke Selbstverpflichtung der Staatengemeinschaft zu EWIPA einsetzte.

Die finale Deklaration, die bisher 89 Staaten aus allen Regionen der Welt unterzeichneten, enthält eine klare Anerkennung der humanitären Auswirkungen des Einsatzes von EWIPA auf die Bevölkerung und fordert nachdrücklich dazu auf, die Risiken für die Bevölkerung zu minimieren. Sie setzt Standards für den Schutz der Zivilbevölkerung und gibt Leitlinien vor, wie Staaten diese umsetzen können, von militärischen Maßnahmen über die Verbesserung des humanitären Zugangs bis hin zur Opferhilfe. Die Deklaration verfolgt zudem den Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller relevanten Akteurinnen und Akteure.

Das österreichische Außenministerium setzt sich aktiv sowohl dafür ein, die Politische Deklaration bekannt zu machen und weitere Unterstützerinnen und Unterstützer zu gewinnen, als auch für ihre effektive Umsetzung. Eine Schlüsselrolle kommt dabei dem Militär zu. Daher veranstaltete das Außenministerium gemeinsam mit dem Verteidigungsministerium im Jänner 2024 einen internationalen Workshop für Mili-

täexpertinnen und -experten zur Umsetzung der Deklaration, aus dem Ideen, Best Practices und Empfehlungen hervorgingen, die in einem Abschlussbericht festgehalten und bei der ersten Umsetzungskonferenz der Unterzeichnerstaaten im April 2024 in Oslo präsentiert wurden. Die Ergebnisse des Workshops sollen weiterverfolgt werden.

Im weiteren politischen Kontext gesehen stellt die Politische Deklaration zu EWIPA ein wichtiges politisches Bekenntnis der Unterzeichnerstaaten dar, sich in einer Zeit, in der humanitäre Maxime politisch erheblich unter Druck geraten sind, ausdrücklich für die Stärkung der humanitär-völkerrechtlichen Prinzipien zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten einzusetzen.

Die österreichische Außenpolitik wird ihr Engagement zur Umsetzung und Universalisierung der Politischen Deklaration im Sinne ihrer Schwerpunktsetzung auf das Völkerrecht, die humanitäre Abrüstung und den Schutz der Menschenrechte fortsetzen.

Caroline Wörgötter

Dr.ⁱⁿ Caroline Wörgötter ist Referatsleiterin in der Abteilung Abrüstung, Rüstungskontrolle und Non-Proliferation im Bundesministerium für Europäische und Internationale Angelegenheiten.



6. Wiener Militärworkshop

Umsetzung der EWIPA-Deklaration

Michael Retter

In dem vorangegangenen Beitrag ist bereits der diplomatische Prozess dargestellt worden, der zur Annahme der Politischen Deklaration zum Einsatz von Explosivwaffen in besiedelten Gebieten (EWIPA) geführt hat. Obwohl das bereits an sich einen Meilenstein beim Schutz von Zivilisten darstellt, ist der entscheidende Schritt jener, die darin enthaltenen Verpflichtungen in die Praxis zu übersetzen. Insbesondere Verteidigungsministerien und Streitkräfte sind hier gefordert, ihren Beitrag zu leisten. Um diesen Prozess zu unterstützen und voranzubringen, veranstalteten das Österreichische Verteidigungs- und Außenministerium im Jänner 2024 einen internationalen Workshop für Militärexpertinnen und -experten. Sinn und Zweck der zweitägigen Veranstaltung war es, Bewusstsein unter den anwesenden Militärs für die EWIPA-Thematik zu schaffen, eine Plattform für den gegenseitigen Austausch zu bieten und gemeinsam an praktischen Maßnahmen zum besseren Schutz von Zivilisten beim Einsatz von EWIPA zu arbeiten.

Der Workshop richtete sich explizit an Militärs der „strategischen“ und „operativen“ Führungsebene, also an Personen, die aufgrund ihrer Position in der Kommandostruktur großen Einfluss darauf haben, wie Streitkräfte ausgerüstet und eingesetzt werden. Die Annahme war, dass dieser Personenkreis entscheidend dafür ist, die Vorgaben der Deklaration in konkrete Maßnahmen zu überführen. Um dem sog. „multi-stakeholder-Ansatz“ gerecht zu werden, der bereits die Verhandlungen zur Deklaration positiv geprägt hatte, waren neben Militärs auch Vertreterinnen und Vertreter aus der Zivilgesellschaft geladen. Insgesamt nahmen mehr als 90 Personen an dem Workshop in Wien teil.

Für eine umfassende Diskussion wurden drei Bereiche ausgewählt, über die sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterhielten: 1) Szenarien und Konzepte, 2) Fähigkeiten und 3) militärische Operationen.

Szenarien und Konzepte

Im militärischen Planungsprozess bilden „Szenarien und Konzepte“ die Grundlage dafür, wie Streitkräfte entwickelt und eingesetzt werden. In diesen wird sowohl analysiert, wie Konflikte aktuell ausgetragen werden, als auch festgehalten, welche grundlegenden Konsequenzen sich daraus für das Militär ergeben. Sie bilden – bildlich gesprochen – das Fundament, auf dem das Gebäude „Militär“ errichtet wird. Die Relevanz, auf dieser Führungsebene Verständnis für die Inhalte der Deklaration zu schaffen, ist daher nicht zu unterschätzen.

Zu den Ergebnissen des Workshops in dieser Hinsicht zählte die Feststellung, dass „Urbanisierung“ einen Megatrend darstellt, dem sich Streitkräfte nicht entziehen werden können. Umso wichtiger ist es, sich im Detail mit dem „urbanen Umfeld“ zu beschäftigen, seine Charakteristika und Eigenheiten zu verstehen. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass sich in einigen Teilen der Welt die Szenarien für den Einsatz von Streitkräften fundamental verändert haben: Standen früher noch die Auslandseinsätze in entfernten Gebieten im Mittelpunkt militärischer Planungen, geht es heute immer mehr um die Verteidigung des eigenen Landes. Dieser Paradigmenwechsel bringt unter dem Gesichtspunkt, den Schutz von Zivilisten zu erhöhen, enorme Herausforderungen und einen Adaptierungsbedarf mit sich. Unabhängig vom Szenario, so waren sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einig, muss es eine stra-

tegische Priorität des Militärs sein, Zivilisten umfassend beim Einsatz von EWIPA zu schützen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Legitimität des militärischen Handelns langfristig gewahrt bleibt.

Fähigkeiten

Die militärischen Fähigkeiten, die Streitkräften zur Verfügung stehen, sind sozusagen die „Instrumente“, um die von der Politik vorgegebenen Ziele zu erreichen. Die Fähigkeiten setzen sich nicht nur aus dem materiell vorhandenen Gerät zusammen, sondern u.a. auch aus dem Personal, das selbiges bedient und einsetzt. Je nachdem, wie dieses Instrumentarium ausgestaltet ist, hat dies Implikationen für den Schutz von Zivilisten. Der militärische Fähigkeitsaufbau bietet also wichtige Anknüpfungspunkte, um die Zielsetzungen der EWIPA-Deklaration einfließen zu lassen.

Im Zuge des Workshops wurde über einige dieser Anknüpfungspunkte diskutiert. Dazu zählten in etwa der Systemverbund, bestehend aus Aufklärung, Entscheidung und Wirkung, der für den effektiven Einsatz von Steilfeuer erforderlich ist. Besonders im „urbanen Gebiet“ ist es wichtig, dass Ziele präzise bekämpft werden, um ungewollte Effekte auf die Umgebung zu verhindern. Für den Systemverbund bedeutet dies dreierlei: bessere Aufklärung, z.B. durch den Einsatz von Drohnen, um die richtigen Ziele und deren Koordinaten festzulegen; bessere Entscheidungen, z.B. durch die rasche und valide Auswertung von Daten durch Künstliche Intelligenz; bessere Wirkung, indem z.B. mit Hilfe von Hochpräzisionsmunition sogar bewegliche Ziele punktgenau getroffen werden können. Diese Maßnahmen sind zwar, diesbezüglich waren sich die Workshopteilnehmerinnen und -teilnehmer einig, kein Allheilmittel, jedoch ein essentieller Teil der Umsetzung der Deklaration. Eine weitere Erkenntnis war, dass es für ein optimales Zusammenspiel aus Gerät und Personal einer weiteren Zutat bedarf, nämlich regelmäßigen Trainings. Die Trainingsszenarien sollten dabei möglichst realistisch die besonderen Herausforderungen beim Einsatz von EWIPA berücksichtigen.

Militärische Operationen

Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass es in einem festgelegten Gebiet unter der Verantwortung einer Kommandantin bzw. eines Kom-

mandanten zum koordinierten Einsatz militärischer Fähigkeiten kommt. Sämtliche Planungen und Beschaffungen in den Bereichen „Szenarien und Konzepte“ sowie „Fähigkeiten“ werden hier auf die Probe gestellt. Um die Schwierigkeiten zu veranschaulichen, mit denen sich Kommandantinnen und Kommandanten bei der Einsatzführung konfrontiert sehen könnten, wird häufig auf das Konzept des „operativen Trilemmas“ zurückgegriffen. Dieses beschreibt in schematischer Form das potentielle Spannungsverhältnis zwischen drei Zielsetzungen: 1) der Erfüllung der Einsatzaufgaben, was häufig die Bekämpfung eines Gegners ist, 2) den Schutz der eigenen Soldatinnen und Soldaten und 3) den Schutz von Zivilisten.

Die Diskussionen im Zuge des Workshops haben verdeutlicht, dass dieses operative Trilemma die tatsächlichen Herausforderungen während militärischer Operationen auf den Punkt bringt, jedoch gibt es auch zahlreiche historische Beispiele, bei denen es gelungen ist, alle drei Ziele miteinander zu vereinbaren – ohne Abstriche. Damit dieses optimale Ergebnis erreicht werden kann, identifizierten die Workshopteilnehmerinnen und -teilnehmer eine Reihe praktischer Maßnahmen, die angewendet werden könnten. Dazu zählen u.a. klare Vorgaben durch die politische Ebene und den Kommandantinnen und Kommandanten, was die Ziele der Einsatzführung betrifft, effektive Verfahren bei der Festlegung von Zielen und der Abschätzung möglicher Gefahren für Zivilistinnen und Zivilisten sowie die eingespielte Zusammenarbeit zwischen dem Militär und zivilen Organisationen.

Sowohl die Fülle der erarbeiteten Vorschläge als auch deren Qualität haben gezeigt, dass der Militärworkshop ein voller Erfolg war! Damit auch jene Staaten von den Ergebnissen profitieren können, die nicht an der Veranstaltung teilnehmen konnten, haben die Veranstalterinnen und Veranstalter einen Abschlussbericht erstellt und verteilt.

Michael Retter

Michael Retter, BA MA ist Referent für Rüstungskontrolle in der Abteilung Militärpolitik im Bundesministerium für Landesverteidigung.

7. Erfahrungen aus erster Hand

Der Schutz von Zivilisten im Ukraine-Krieg

Interview mit Alexander Grif

Alexander Grif arbeitet als Ukraine-Länderdirektor für die international tätige Nichtregierungsorganisation „Center for Civilians in Conflict“ (CIVIC), die es sich zum Ziel gesetzt hat, Zivilistinnen und Zivilisten vor den Folgen bewaffneter Konflikte zu schützen. Grif leitet aktuell ein Team von Expertinnen und Experten, das die ukrainische Regierung in Fragen des Schutzes der Zivilbevölkerung berät. Er verfügt über mehr als zehn Jahre Erfahrung im Bereich der humanitären Hilfe und der humanitären Diplomatie. Zuvor arbeitete Grif für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Myanmar, Syrien, Irak, Jemen und Libyen.

Retter: Sehr geehrter Herr Grif, vielen Dank, dass Sie unserer Einladung zu dem Gespräch zu den Themen „Schutz von Zivilisten“ und „Einsatz von Explosivwaffen in besiedelten Gebieten“ gefolgt sind. Was machen Sie, was macht CIVIC aktuell in der Ukraine?

Grif: CIVIC ist seit 2016/17 mit dem Ziel in der Ukraine, das ukrainische Militär dabei zu beraten, die Zivilbevölkerung besser vor den Effekten des Konflikts zu schützen. Angefangen haben wir unsere Arbeit in der Ukraine damit, dass wir eine „Civilian Harm Tracking Cell“ im Militär etablieren wollten, damit das Militär anhand genauer Daten versteht, welche Effekte der Konflikt auf Zivilistinnen und Zivilisten hat und welche

Angriffe zu zivilen Opfern führen. Diese „Civilian Harm Tracking Cell“ hat direkten Einfluss auf militärische Entscheidungen und trägt damit zum Schutz der Zivilbevölkerung bei. Das war der Beginn der Arbeit von CIVIC und wird von uns als eine beeindruckende Pionierleistung des ukrainischen Militärs zu diesem Themenkomplex gesehen. Das Thema „Civilian Harm Tracking“ ist zudem ein sehr aktuelles. Das US-amerikanische Militär unter Verteidigungsminister Austin hat den gleichen Ansatz zwei, drei Jahre später in die Einsatzgrundlagen aufgenommen und so zu einer Priorität der US-Streitkräfte gemacht.

Als weiteres Projekt wollten wir unbedingt die Ausarbeitung einer nationalen Strategie zum Schutz der Zivilbevölkerung fördern. Diese Idee ist einem Aufruf der Vereinten Nationen gefolgt. Die Ukraine hat auch beabsichtigt, diese nationale Strategie zu entwerfen, schon alleine, weil sie sich an die EU und die NATO annähern wollte und die NATO 2016 ihre eigene „Protection of Civilians-Policy“ etablierte. Sie scheiterte aber – nach bereits erfolgter Zustimmung durch den zuständigen Minister – an der fehlenden Unterschrift durch den Präsidenten. Kurz darauf folgten COVID-Pandemie, Wahlen und anschließend brach der Krieg aus.

Retter: Was wären Erkenntnisse Ihrer Arbeit in der Ukraine? Worin bestehen aktuell die größten Gefahren für die Zivilbevölkerung?

Grif: Die größte gegenwärtige und wahrscheinlich zukünftige Gefahr für die ukrainische Bevölkerung ist der dauernde Einsatz von Explosivwaffen und neuer militärischer Technologien, die es einfacher machen, die Bevölkerung anzugreifen. Wenn wir heute in der Ukraine über Angriffe reden, dann finden diese auch in Gebieten statt, die sehr weit von der eigentlichen Frontlinie entfernt sind. Das liegt an der sehr großen Reichweite der eingesetzten Waffen, die beiden Seiten, aber vor allem Russland, zur Verfügung stehen. Das heißt, die Zivilbevölkerung, auch wenn sie sich weit von der eigentlichen Frontlinie weg befindet, ist betroffen von den Waffentypen, die heutzutage in der Ukraine verwendet werden. Egal, wo sich die Zivilbevölkerung befindet, sie muss damit rechnen, dass es für sie nicht sicher ist. Und die andere große Herausforderung in der Ukraine ist natürlich die Gewährleistung der Grundversorgung, also Wasser, Strom und Heizung. Teil der russischen Kriegsstrategie ist die Zerstörung dieser Grundversorgung. Dies hat weitreichende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung.

Retter: Wenn ich hier einhaken darf: Wie ist die Zivilbevölkerung konkret, über das bisher von Ihnen Geschilderte hinausgehend, vom Einsatz von Explosivwaffen betroffen?

Grif: In der Ukraine gibt es sehr viele Ballungsräume. Überall dort, wo Krieg stattfindet, sind Zivilistinnen und Zivilisten vorhanden. Jedes Mal, wenn eine derartige Waffe irgendwo einschlägt, können wir uns fast sicher sein, dass auch Zivilistinnen und Zivilisten zu Schaden kommen, sei es, weil sie direkt davon betroffen sind, entweder getötet oder verwundet werden, oder sei es wegen sekundärer Effekte. Es könnte mitunter die Gesundheitsversorgung beeinträchtigt oder Kindern verunmöglicht werden, in die Schule zu gehen, weil die dem Erdboden gleichgemacht wurde. In anderen Konflikten sehen wir, dass der Krieg sehr viel lokalisierter stattfindet, weil die Kriegsführung mit anderen Waffen stattfindet. Hier aber, wo so viele weitreichende Explosivwaffen zum Einsatz kommen, muss jeder damit rechnen, dass ihr oder sein Leben komplett verändert werden kann. Ich erinnere zum Beispiel an einen Angriff im Juli in Kiew gegen das größte Kinderkrankenhaus der Ukraine. Im Zuge dieses Angriffs mussten krebserkrankte Kinder einen ganzen Tag lang bei 30 Grad Hitze abwarten, bis die alternative Gesundheitsversorgung für sie zu tragen kam.

Retter: Das humanitäre Völkerrecht hat den Zweck, Zivilistinnen und Zivilisten vor den fürchterlichen Folgen des Krieges zu schützen. Wie sieht es Ihrer Meinung nach in der Ukraine mit der Einhaltung des Kriegsvölkerrechts aus?

Grif: Gegenwärtig steht es sehr schlecht um das humanitäre Völkerrecht. Alle Parteien behaupten – und das betrifft nicht nur den Konflikt in der Ukraine –, sie würden sich daran halten. Trotzdem sehen wir, dass die Anzahl der zivilen Opfer in den Kriegen, die derzeit in unserer Welt stattfinden, auf einer Rekordhöhe ist. Hier stellt sich für mich die Frage, wie das sein kann. Ich glaube, eine Antwort ist, dass das humanitäre Völkerrecht immer stärker politisiert wird. Es werden unterschiedliche Standards bei der Bewertung der Einhaltung angelegt, je nachdem, ob man mit einem Staat befreundet ist oder nicht. Diese von mir konstatierten Doppelstandards haben meiner Meinung nach einen enorm negativen Einfluss auf den generellen Wert des Völkerrechts. Es müsste ein Grundgedanke im Vordergrund stehen: nämlich das Leid der

Zivilbevölkerung möglichst zu schmälern. Dies können wir derzeit aber leider nicht feststellen.

Zwei Punkte, die ich in diesem Zusammenhang noch hinzufügen möchte: Spezifisch in der Ukraine werden etwa 90% der Verletzungen des Völkerrechts von Russland begangen. In anderen Konflikten beobachten wir üblicherweise ein ausgeglicheneres Verhältnis. Außerdem möchte ich noch anmerken, dass die Nichteinhaltung des humanitären Völkerrechts auch Einfluss auf andere Völkerrechtsbereiche hat, zum Beispiel auf die „Ottawa-Konvention“ [Anm.: Diese legt ein umfassendes Verbot von Antipersonenminen fest]. So sehen wir mitunter, dass der dauerhafte Einsatz von Antipersonenminen in der Ukraine dazu führt, dass manche Länder offen drüber nachdenken, ob sie weiterhin Vertragsstaat der „Ottawa-Konvention“ sein wollen. Die potentielle Abkehr von solch essentiellen Dokumenten empfinde ich, als jemand, der regelmäßig in Kriegsgebieten präsent ist, als angsteinflößend.

Insgesamt stellen wir Schritte rückwärts fest, wenn es darum geht, Kriege möglichst „human“ zu führen. Der Geist des humanitären Völkerrechts wird zunehmend mit Füßen getreten.

Retter: Vielleicht gehen wir jetzt noch einen Schritt zurück: Sie haben am Anfang erwähnt, dass sie mit den ukrainischen Behörden zusammenarbeiten. Können Sie uns dazu noch einen detaillierteren Einblick geben?

Grif: CIVIC hat mit den ukrainischen Streitkräften ein „Memorandum of Understanding“ unterschrieben, das uns Zugang zu den verschiedenen Teilen des Militärs gibt. Wir arbeiten eng mit dem Generalstab und vor allem mit dem G9-Bereich in den Militärstäben zusammen, der die zivil-militärische Zusammenarbeit koordiniert. Unter anderem arbeiten wir auch mit den Spezialeinsatzkräften, der Nationalgarde und der Polizei zusammen. Wir erfreuen uns über einen privilegierten Einblick. Einen Einblick dahingehend, wie das Militär mit den Herausforderungen, Zivilistinnen und Zivilisten zu schützen, umgeht. Die Zivilbevölkerung muss heutzutage als ein Schlüsselement jeglicher Militärplanung betrachtet werden. Wir stellen fest, dass das humanitäre Völkerrecht nicht immer klare Antwort bietet, wie man mit konkreten Situationen umgehen kann. Ich möchte hier aber ausdrücklich festhalten, dass dies auf keinen Fall als eine Entschuldigung gesehen werden soll, sich nicht daran zu halten. Die Zusammenarbeit mit dem ukrainischen Militär gibt

uns heute die Möglichkeit, mit ihnen diese komplexen Fragestellungen, wie in konkreten Situationen vorgegangen werden soll, zu erörtern. Wir scheuen dabei auch nicht davor zurück, Szenarien zu besprechen, in denen das humanitäre Völkerrecht vielleicht nicht unbedingt eingehalten wurde, um zu verstehen, was die Gründe hierfür waren. Uns ist dabei bewusst, dass es sich dabei um militärisch schwierige Entscheidungen handelt, die das Militär notwendigerweise treffen muss. Wie kann das Militär einerseits seine eigenen Soldatinnen und Soldaten schützen, andererseits seine militärischen Ziele erreichen und gleichzeitig das Völkerrecht einhalten, um die Zivilbevölkerung zu schützen?

Retter: Sie sprechen das „operative Trilemma“ an: das Spannungsfeld zwischen „Missionserreichung“, „Schutz der eigenen Soldatinnen und Soldaten“ und „Schutz von Zivilisten“. Können Sie diesen Punkt noch weiter ausführen?

Grif: Das angesprochene „operative Trilemma“ sehen wir deutlich, wenn wir ein ukrainisches Militär beobachten, das sowohl sehr offen gegenüber NGOs und internationaler Zusammenarbeit ist als auch eine enge Beziehung mit der Zivilbevölkerung pflegt. Eine der wichtigen Erkenntnisse in der Ukraine ist, dass das Überleben und die Resilienz der Ukraine von dieser Verbindung zwischen der Bevölkerung und dem Militär profitiert hat. Wir haben ein offenes Militär, ein kooperatives Militär, eines, das sich sehr viele Gedanken über die Zivilbevölkerung macht, aber auch ein Militär, das in der Unterzahl ist, ein Militär, das weniger Ressourcen hat, ein Militär, das gegen einen stärkeren Gegner kämpft und daher sehr schwierige Entscheidungen treffen muss: Verwende ich mein einziges gepanzertes Fahrzeug, um die Bevölkerung zu evakuieren oder um meine eigenen Soldatinnen und Soldaten zu schützen? Und genau auf Grundlage dieser Szenarien arbeiten wir zusammen. Viele dieser Situationen versuchen wir in Kurse einfließen zu lassen, um ukrainische Offizierinnen und Offiziere vorzubereiten und zu trainieren. Denn sehr viel der internationalen Unterstützung für die Ukraine ist auf den Feind und dessen Bekämpfung ausgerichtet. In erster Linie wird das ukrainische Militär darauf vorbereitet, zu kämpfen und zu überleben. Viele der Aufgaben, die das Militär zusätzlich hat, nämlich den Schutz der Zivilbevölkerung, sich um die Sicherheit der Bevölkerung zu kümmern, kommen oft zu kurz. Und das ist genau das, was CIVIC macht: Wir bringen diese Szenarien in den militärischen Klassenraum.

Vieles bei der Einsatzvorbereitung in dieser Hinsicht basiert heute auf den Erfahrungen in Afghanistan und dem Irak. Hierbei handelte es sich aber um ein sog. „Counter Insurgency“-Szenario, eben nicht um einen „High Intensity Conflict“, wie wir ihn in der Ukraine erleben. Das muss mitbedacht werden.

Retter: Nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine bereiten sich viele Staaten in Europa wieder auf den von Ihnen angesprochenen „High Intensity Conflict“ vor. Was bedeutet das für den Schutz von Zivilisten?

Grif: Wir müssen Krieg heute sehr viel mehr analysieren, als ob er eine Naturkatastrophe wäre. Ein unvorhergesehenes, plötzliches und traumatisierendes Ereignis, das die Gesamtheit der Bevölkerung, der Regierung und des Militärs verändert. Darauf vorbereitet zu sein, ist sehr schwierig. Viele sind zu jung, um sich daran zu erinnern, dass es zur Zeit des Kalten Krieges in Schulen Übungen gegeben hat, wie man sich im Falle eines nuklearen Angriffs zu verhalten hat. Ich bin froh, dass wir dieses Wissen lange nicht mehr gebraucht haben. Wenn wir uns aber heute den Krieg in der Ukraine ansehen, dann ist ganz klar, dass diese Vorbereitung auf den Ernstfall wieder eine Schlüsselrolle spielen wird, gerade beim Selbstschutz der Bevölkerung. In Europa haben wir uns davon wegentwickelt, für einen Krieg bereit zu sein. Gemäß dem letzten NATO-Konzept ist „Europa nicht mehr im Frieden“. Das ist eine Realität, auf die wir uns einstellen müssen. Die Zivilbevölkerung ist angehalten, aktiv darüber nachzudenken, was sie für eine Rolle spielen könnte in so einem Fall. Zu sagen, das ist nicht unser Problem, ist zu wenig. Eine der großen Herausforderungen und Fragen im Kontext eines hochintensiven zwischenstaatlichen Kriegs ist: Wie gelingt es uns, genug Ressourcen bereitzustellen, um das oben angesprochene „operative Trilemma“ effektiv zu bewältigen, damit auch der Schutz der Zivilbevölkerung eine Priorität bleibt und nicht gänzlich hinter die Erreichung der militärischen Ziele und den Schutz der eigenen Soldatinnen und Soldaten zurückfällt.

Retter: CIVIC hat den EWIPA-Prozess mitgetragen, der international zur Annahme der Politischen Deklaration 2022 geführt hat. Denken Sie, dass die Politische Deklaration ein geeignetes Instrument darstellt, um Staaten mehr auf den Schutz von Zivilisten beim Einsatz von Explosivwaffen zu fokussieren?

Grif: Ja, auf jeden Fall. Das ist ein wichtiger Beitrag. Ich glaube, gerade heutzutage, wo so viele Länder das internationale System hinterfragen, ist es sehr aufmunternd und motivierend zu sehen, dass im Jahr 2022 83 Länder eine Deklaration unterschrieben haben, um die Verwendung von Explosivwaffen zu minimieren. Bei der ersten Signatarstaatenkonferenz in Oslo haben sich im letzten Jahr noch weitere Länder der Deklaration angeschlossen. Ich denke, das ist ein positives Signal, denn es gibt mittlerweile viele Menschen, die daran zweifeln, ob das internationale System heute überhaupt noch funktioniert.

Konkret zur Politischen Deklaration: Eine ihrer Schwächen ist, dass mitunter die Wahrnehmung existiert, sie würde einem militärisch den Arm hinter dem Rücken verschränken. Demnach würde ich dem Feind einen Vorteil gewähren, wenn ich als Staat die Politische Deklaration unterschreibe, um die Zivilbevölkerung besser zu schützen, während das Gegenüber dies nicht tut. Die Ukraine hat die Deklaration zwar nicht unterschrieben, aber bei einem Treffen in 2023 ganz klar unterstrichen, dass sie sich im Geiste der Deklaration verhalten will und wird. Das können wir auch beobachten. Die Ukraine hat konkrete Maßnahmen getroffen, die im Sinne der Deklaration sind. Zum Beispiel: ein besseres Verständnis des „zivilen Umfeldes“, das in die Operationsplanung integriert wurde. Das hat die Ukrainer überhaupt erst in die Lage versetzt, besser zu verstehen, wie durch die eigene Verwendung von Explosivwaffen weniger Zivilistinnen und Zivilisten zu Schaden kommen. Drohnen, als weiteres Beispiel, werden nicht nur für die Aufklärung des Feindes eingesetzt, sondern auch um Informationen zum zivilen Umfeld zu erhalten. Dementsprechend hat das ukrainische Militär viel genauere Daten darüber, wo sich die Bevölkerung befindet, wie viele Menschen dort sind und unter welchen Verhältnissen sie leben. Wenn militärische Handlungen geplant werden, sind diese Aufklärungsergebnisse entscheidend, um die Zivilbevölkerung weniger in Mitleidenschaft zu ziehen.

Wir sollten demnach mehr Länder dazu bringen, die Deklaration zu unterschreiben, und dadurch ihren praktischen Nutzen zu demonstrieren. Nicht zuletzt schätzt es auch das Militär selbst, Explosivwaffen so einzusetzen, dass dabei die Zivilbevölkerung berücksichtigt wird. Wenn wir diese Narrative unterstreichen, werden auch mehr Länder ihre Vorteile sehen und sich der Deklaration anschließen. Wir stellen hier teilweise einen „Alles-oder-Nichts“-Zugang fest. Entweder man unterschreibt die Deklaration oder man tut es nicht. Das kann ich auch

gut nachvollziehen, gerade bei Ländern, die mit Russland benachbart sind. Die würden sagen: „Ok, für uns ist das strategisch nicht machbar“. Ich würde entgegnen: „Schauen wir uns an, was in der Ukraine passiert“. Und hier sehen wir eben, wie viele praktische Maßnahmen im Sinne der Deklaration umgesetzt werden.

Retter: Zum Abschluss: Wenn Sie eine Wunschliste an Verteidigungsministerien und Streitkräfte adressieren könnten, welche Maßnahmen würden darauf stehen, um Zivilisten zukünftig besser zu schützen?

Grif: Mein größter Wunsch wäre, dass wir weiterhin an diplomatischen Lösungen arbeiten. Ich befürchte, dass mit der russischen Invasion ein Paradigmenwechsel stattgefunden hat, dahingehend, dass diplomatische Lösungen heute weniger wahrscheinlich sind. Wir kommen in eine Situation zurück, in der Länder im Einsatz von Gewalt die beste Konfliktlösung sehen. Dies stellt meiner Meinung nach in Sachen Menschlichkeit einen Rückschritt dar. Die friedliche Lösung sollte immer den Vorzug vor militärischen erhalten. Ein Wunsch für ganz praktische Maßnahmen wäre das bessere Verständnis und die Analyse von „Reverberating Effects“ [Anm.: „Nachhaleffekte“, Schäden an ziviler Infrastruktur, die durch Angriffe entstehen und die Bereitstellung der Grundversorgung beeinträchtigen].

Das militärische „Battle Damage Assessment“ ist sehr darauf fokussiert, die Auswirkungen des eigenen Angriffs auf den Gegner zu analysieren, weniger die daraus resultierenden Konsequenzen für die zivile Infrastruktur. Ähnlich verhält es sich bei dem „Collateral Damage Assessment“, das diese Informationen genauso ausklammert. Um es konkret zu sagen: Wenn heute das Energiekraftwerk in Wien zerstört werden würde, hätten wir dann eine genaue Analyse, auf welche Systeme sich das in weiterer Folge auswirkt, wie viele Leute davon betroffen wären, was für Maßnahmen wir setzen müssten, um die Effekte zu begrenzen? Und wie lange es dauern würde, den entstandenen Schaden zu beheben, und welche personellen Ressourcen zur Reparatur nötig wären? Wir sollten auch beim Training und der Ausbildung der Streitkräfte Szenarien entwickeln, in denen die „Reverberating Effects“ berücksichtigt werden, mit dem Ziel, diese zu verhindern oder angemessen darauf zu reagieren.

Abschließend noch: Länder wie Österreich haben durch ihren neutralen Status eine wichtige Rolle bei Politischen Deklarationen, so auch bei

jener zu EWIPA. Ich sehe in der Neutralität ein Werkzeug für Österreich. Dadurch ist es uns möglich, unserem Wort ein gewisses Gewicht in einer zunehmend polarisierten Welt zu verleihen.

Das Interview wurde im Oktober 2024 von Michael Retter geführt.

Politische Deklaration

zur Stärkung des Schutzes von Zivilisten vor
den humanitären Konsequenzen des Einsatzes
von Explosivwaffen in besiedelten Gebieten

Teil A: Präambel

Abschnitt 1

1.1 Durch den Umstand, dass bewaffnete Konflikte langandauernder, komplexer und vermehrt in Städten ausgetragen werden, haben die Risiken für Zivilisten zugenommen. Diese Risiken geben Anlass zu großer Besorgnis und müssen thematisiert werden. Die Ursachen für diese Risiken umfassen eine Reihe von Faktoren, einschließlich des Einsatzes von Explosivwaffen in besiedelten Gebieten, und stellen komplexe Herausforderungen für den Schutz von Zivilisten dar.

1.2 Der Einsatz von Explosivwaffen in besiedelten Gebieten kann verheerende Auswirkungen auf Zivilisten und zivile Objekte haben. Die Risiken hängen von einer Reihe von Faktoren ab, wie der Sprengkraft einer Waffe, ihrer Genauigkeit sowie der Anzahl an verschossener Munition.

1.3 Explosions- und Splitterwirkungen sowie die daraus resultierenden Trümmerteile führen zu Todesfällen und Verletzungen, einschließlich lebenslanger Behinderungen. Über diese direkten Folgen hinaus sind Zivilisten, insbesondere Kinder, schweren und langanhaltenden indirekten Folgen ausgesetzt, die oft als „Nachhalleffekte“ bezeichnet werden. Viele dieser Effekte sind auf die Beschädigung oder Zerstörung von kritischer ziviler Infrastruktur zurückzuführen.

1.4 Wenn kritische zivile Infrastruktur wie Energie-, Ernährungs-, Wasser- und Sanitätssysteme beschädigt oder zerstört werden, wird die Deckung von Grundbedürfnissen und die Bereitstellung wesentlicher Dienstleistungen wie der Gesundheitsversorgung und Bildung unterbrochen. Diese Dienstleistungen sind oft miteinander verbunden, mit dem Ergebnis, dass die Beschädigung einer Komponente oder einer Funktion die Dienstleistung an anderer Stelle beeinträchtigen kann, was Zivilisten Leid zufügt, das weit über den Wirkungsbereich einer Waffe hinausreichen kann.

1.5 Die Beschädigung und Zerstörung von Unterkünften, Schulen, Krankenhäusern, Gebetsstätten und Stätten des Kulturerbes verschlimmern das Leid der Zivilisten noch weiter. Auch die Umwelt kann durch den Einsatz von Explosivwaffen beeinträchtigt werden, indem Luft, Boden, Wasser und andere Ressourcen kontaminiert werden.

1.6 Der Einsatz von Explosivwaffen in besiedelten Gebieten kann auch zu psychologischen und psychosozialen Schäden an Zivilisten führen. Die direkten und indirekten Folgen führen häufig zur Vertreibung von Menschen innerhalb einer Region, aber auch über deren Grenzen hinaus und haben schwerwiegende Auswirkungen auf die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele. Explosive Kampfmittelrückstände behindern den Zugang für humanitäre Hilfe, die Rückkehr von Vertriebenen und Bemühungen des Wiederaufbaus und verursachen Verletzungen lange nach Beendigung der Feindseligkeiten.

1.7 Viele Streitkräfte setzen bereits Policies und Vorgehensweisen um, die darauf abzielen, während Feindseligkeiten ziviles Leid zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken. Diese Vorgehensweisen können den Streitkräften helfen, die zu erwartenden Folgen von Explosivwaffen für ein militärisches Ziel und dessen umliegenden Bereich sowie das damit verbundene Risiko für Zivilisten in besiedelten Gebieten besser zu verstehen. Es gibt jedoch noch Raum für praktische Verbesserungen, um die vollständige und umfassende Umsetzung und Einhaltung der Verpflichtungen des humanitären Völkerrechts sowie die Anwendung und den Austausch bewährter Policies und Vorgehensweisen zu erreichen. Die Ausweitung und Stärkung von Initiativen zum Austausch von Policies und Vorgehensweisen zum Schutz von Zivilisten kann die Förderung und bessere Umsetzung des humanitären Völkerrechts unterstützen.

1.8 Wir erkennen die Wichtigkeit der Bemühungen zur Erfassung und Nachverfolgung ziviler Opfer sowie den Einsatz aller praktischen Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Datenerfassung an. Dazu gehören, wo dies durchführbar ist, nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten. Wenn möglich, sollten diese Daten geteilt und öffentlich zugänglich gemacht werden. Bessere Daten über ziviles Leid würden dabei helfen, Policies zu entwickeln, um dieses Leid zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken; Untersuchungen zum Leid an Zivilisten anzuleiten; Maßnahmen zur Feststellung und Festlegung von Verantwortlichkeiten sowie Erfahrungsgewinnungsprozesse in Streitkräften zu unterstützen.

1.9 Wir betonen die Notwendigkeit, die kurz- und langfristigen humanitären Konsequenzen anzusprechen, die aus bewaffneten Konflikten resultieren, bei denen Explosivwaffen in besiedelten Gebieten eingesetzt werden. Wir begrüßen die laufende Arbeit der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (IKRK) und der Zivilgesellschaft zu den Auswirkungen und humanitären Konsequenzen des Einsatzes von Explosivwaffen in besiedelten Gebieten.

1.10 Wir begrüßen auch die Arbeit, die Stimmen aller Betroffenen, einschließlich jener von Frauen und Mädchen, zu ermächtigen, zu verstärken und zu integrieren und ermutigen weitere Forschung zu den geschlechtsspezifischen Auswirkungen des Einsatzes von Explosivwaffen.

Abschnitt 2

2.1 Wir bekräftigen unsere Verpflichtungen nach dem geltenden Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechte, und sämtliche damit zusammenhängende Verpflichtungen. Dazu gehören unsere Verpflichtung, jene Personen, die für Verstöße gegen das Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, und unsere Verpflichtung, der Kultur der Straflosigkeit ein Ende zu setzen.

2.2 Das existierende humanitäre Völkerrecht bildet den rechtlichen Rahmen für die Regulierung bewaffneter Konflikte. Es gilt für den Einsatz von Explosivwaffen in bewaffneten Konflikten und für alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, einschließlich staatlicher und

nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen. Wir betonen die Wichtigkeit der uneingeschränkten Einhaltung des humanitären Völkerrechts als Mittel, Zivilisten und zivile Objekte zu schützen und bei der Durchführung militärischer Operationen, insbesondere in besiedelten Gebieten, das zivile Leid zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken.

2.3 Wir erinnern an die Verpflichtung aller Parteien eines bewaffneten Konflikts, das humanitäre Völkerrecht unter allen Umständen einzuhalten, auch bei der Durchführung militärischer Operationen in besiedelten Gebieten. Wir erinnern insbesondere an die Verpflichtung, bei der Durchführung militärischer Operationen jederzeit zwischen Kombattanten und Zivilisten sowie zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen zu unterscheiden und Angriffe nur gegen militärische Ziele zu richten. Wir erinnern ferner an das Verbot unterschiedsloser und unverhältnismäßiger Angriffe und an die Verpflichtung, alle durchführbaren Vorsichtsmaßnahmen bei Angriffen und gegen die Folgen von Angriffen zu treffen. Wir erinnern ferner an die Verpflichtungen gemäß humanitärem Völkerrecht in Bezug auf den allgemeinen Schutz von Zivilisten vor den Gefahren, die sich aus militärischen Operationen ergeben, und in Bezug auf die Gestattung und Unterstützung einer raschen und ungehinderten Durchfuhr humanitärer Hilfe für bedürftige Zivilisten.

2.4 Wir verurteilen Taktiken, die darauf abzielen, in besiedelten Gebieten die Nähe von Zivilisten oder zivilen Objekten zu militärischen Zielen auszunutzen. Des Weiteren verurteilen wir den Einsatz improvisierter Sprengsätze, der gegen Zivilisten oder zivile Objekte gerichtet ist, und andere Verstöße, auch jene nichtstaatlicher Gruppierungen, gegen das humanitäre Völkerrecht, die die Risiken für Zivilisten weiter verschärfen und Anlass zu ernster Sorge geben.

2.5 Obwohl es kein allgemeines Verbot des Einsatzes von Explosivwaffen gibt, muss jeder Einsatz von Explosivwaffen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht stehen.

2.6 Wir verurteilen aufs Schärfste alle Angriffe gegen Zivilisten, andere geschützte Personen und zivile Objekte, einschließlich ziviler Evakuierungskonvois, sowie den unterschiedslosen Beschuss und den unterschiedslosen Einsatz von Explosivwaffen.

2.7 Wir begrüßen die Arbeit des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und der Generalversammlung, um den Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten zu verbessern und die Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu stärken. In diesem Zusammenhang erinnern wir an die Resolutionen des VN-Sicherheitsrats und der VN-Generalversammlung, die sich mit dem Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten befassen.

Teil B: Operativer Teil

Wir sind der Stärkung des Schutzes von Zivilisten und ziviler Objekte in und nach bewaffneten Konflikten verpflichtet, der Thematisierung der humanitären Konsequenzen bewaffneter Konflikte, bei denen Explosivwaffen in besiedelten Gebieten eingesetzt werden, sowie der gestärkten Einhaltung und verbesserten Umsetzung des geltenden humanitären Völkerrechts. Daher werden wir:

Abschnitt 3

3.1 unsere Policies und Vorgehensweisen in Bezug auf den Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten, bei denen Explosivwaffen in besiedelten Gebieten eingesetzt werden, umsetzen und, wo erforderlich, überprüfen, ausarbeiten oder verbessern.

3.2 die umfassende Ausbildung unserer Streitkräfte in Bezug auf die Anwendung des humanitären Völkerrechts sowie auf die Policies und bewährten Vorgehensweisen, die in bewaffneten Konflikten eingesetzt werden, um Zivilisten und zivile Objekte zu schützen, sicherstellen.

3.3 sicherstellen, dass unsere Streitkräfte solche Policies und Vorgehensweisen übernehmen und anwenden, die darauf abzielen, ziviles Leid zu vermeiden, auch indem der Einsatz von Explosivwaffen in besiedelten Gebieten gegebenenfalls eingeschränkt oder vermieden wird, wenn dadurch Zivilisten oder zivile Objekte Schaden erleiden könnten.

3.4 sicherstellen, dass unsere Streitkräfte, auch in ihren Policies und Vorgehensweisen, die direkten und indirekten Folgen für Zivilisten und zivile Objekte berücksichtigen, die sich vernünftigerweise in der Planung militärischer Operationen und der Ausführung von Attacken in besiedelten

Gebieten vorhersehen lassen, sowie nach Möglichkeit Schadensbewertungen durchführen und gewonnene Erkenntnisse identifizieren.

3.5 die Kennzeichnung, Räumung und Beseitigung oder Zerstörung von explosiven Kampfmittelrückständen so bald wie möglich nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten im Einklang mit unseren Verpflichtungen nach geltendem Völkerrecht sicherstellen und Maßnahmen zur Aufklärung über mögliche Risiken unterstützen.

3.6 die Verbreitung und das Verständnis des humanitären Völkerrechts fördern und für seine Achtung und Umsetzung durch alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, auch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, werben.

Abschnitt 4

4.1 die internationale Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Streitkräfte und anderer relevanter Interessengruppen stärken, auch im Rahmen militärischer Operationen mit Partnerstaaten, in Bezug auf den Austausch technischer und taktischer Expertise sowie die Abschätzung humanitärer Folgen, um bewährte Policies und Vorgehensweisen zur Verbesserung des Schutzes von Zivilisten, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz von Explosivwaffen in besiedelten Gebieten, zu entwickeln.

4.2 aufgeschlüsselte Daten über die direkten und indirekten Folgen militärischer Operationen, bei denen Explosivwaffen in besiedelten Gebieten eingesetzt werden, auf die Zivilisten und zivile Objekte sammeln, weitergeben und veröffentlichen, wo dies möglich und angemessen ist.

4.3 die Arbeit der Vereinten Nationen, des IKRK und relevanter zivilgesellschaftlicher Organisationen zur Sammlung von Daten über die Auswirkungen militärischer Operationen, bei denen Explosivwaffen in besiedelten Gebieten eingesetzt werden, auf Zivilisten gegebenenfalls fördern.

4.4 den schnellen, sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe für Bedürftige in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem gel-

tenden Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, fördern.

4.5 Hilfe für die Opfer – Verletzte, Überlebende, Familien von Getöteten oder Verletzten – sowie für die von bewaffneten Konflikten betroffenen Gemeinden bereitstellen, fördern oder unterstützen; einen ganzheitlichen, integrierten, geschlechtssensiblen und nichtdiskriminierenden Ansatz für diese Hilfe anwenden, der die Rechte von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt und den Wiederaufbau nach Konflikten sowie dauerhafte Lösungen unterstützt.

4.6 die Arbeit der Vereinten Nationen, des IKRK, anderer relevanter internationaler Organisationen und zivilgesellschaftlicher Organisationen gegebenenfalls fördern, die darauf abzielt, die Zivilbevölkerung zu schützen und zu unterstützen und die direkten und indirekten humanitären Konsequenzen des Einsatzes von Explosivwaffen in besiedelten Gebieten zu thematisieren.

4.7 regelmäßige Tagungen abhalten, um gemeinsam die Umsetzung dieser Deklaration zu überprüfen und allfällige relevante zusätzliche Maßnahmen zu identifizieren, die gegebenenfalls ergriffen werden müssen. Diese Treffen könnten den Austausch und die Zusammenstellung bewährter Policies und Vorgehensweisen sowie einen Meinungsaustausch über neu entstehende Konzepte und Terminologie umfassen. Die Vereinten Nationen, das IKRK, andere relevante internationale Organisationen und zivilgesellschaftliche Organisationen dürfen an diesen Treffen teilnehmen. Wir ermutigen zu weiterer Arbeit, einschließlich eines strukturierten zwischenstaatlichen und militärischen Austauschs, der dazu beitragen kann, die Tagungen zu dieser Deklaration anzuleiten.

4.8 diese Deklaration aktiv fördern, sie an alle relevanten Interessensgruppen verteilen, ihre Anwendung und wirksame Umsetzung durch die größtmögliche Anzahl von Staaten vorantreiben und die Einhaltung der darin enthaltenen Verpflichtungen durch sämtliche Konfliktparteien, einschließlich nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen, anstreben.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um keine offizielle Übersetzung.

